


203. Sitzung, Montag, 19. März 2007, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Zuweisung einer neuen Vorlage *Seite 14377*
- Antworten auf Anfragen *Seite 14377*
- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage*..... *Seite 14377*
- 43. Ostschweizerisches Parlamentarier-Skirennen
in Wildhaus *Seite 14377*

**2. Realisierung der längst geplanten Turnhalle für
das Berufsbildungszentrum Zürichsee (BZZ) am
Standort Horgen**

Postulat von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil),
Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Johannes
Zollinger (EVP, Wädenswil) vom 12. März 2007
KR-Nr. 79/2007, Antrag auf Dringlichkeit..... *Seite 14378*

3. Änderung des Kantonsratsgesetzes

Antrag der Redaktionskommission vom 23. Novem-
ber 2006
KR-Nr. 375b/2005..... *Seite 14381*

**4. Beschluss des Kantonsrates über eine neue Kom-
missionsstruktur**

Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Januar 2007
KR-Nr. 122a/2006..... *Seite 14382*

5. Zivilschutzgesetz (ZSG)

Antrag der Redaktionskommission vom 18. Januar

2007 **4322b** Seite 14387

6. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Antrag der Redaktionskommission vom 6. März 2007

4345b Seite 14388

7. Polizeigesetz (PolG)

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2006 und ge-

änderter Antrag der KJS vom 6. Februar 2007 **4330a**.. Seite 14397

Verschiedenes

– Fraktions- oder persönliche Erklärungen

• *Erklärung der FDP-Fraktion zur Staatsrechnung 2006 und zur künftigen Steuerstrategie*..... Seite 14400

• *Erklärung der SP-Fraktion zur Hypothekarzinspolitik der ZKB*..... Seite 14401

– Rücktrittserklärungen

• *Rücktritt von Ernst Homberger aus dem Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich*..... Seite 14378

Geschäftsordnung

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Das Wort wird nicht verlangt.
Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung einer neuen Vorlage

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

- **Einführung und Förderung von Stellen für Logopädinnen und Logopäden in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern und Institutionen**

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat [KR-Nr. 462/2004](#), [4383](#)

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat hat uns die Antwort auf neun Anfragen zugestellt:

KR-Nrn. [408/2006](#), [409/2006](#), [410/2006](#), [414/2006](#), [415/2006](#), [45/2007](#), [46/2007](#), [47/2007](#), [48/2007](#).

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 201. Sitzung vom 5. März 2007, 8.15 Uhr.

43. Ostschweizerisches Parlamentarier-Skirennen in Wildhaus

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Am 43. Ostschweizerischen Parlamentarier-Skirennen vom vergangenen Freitag in Wildhaus haben aktive und ehemalige Ratsmitglieder teilgenommen.

Im Riesenslalom der Damen führt Karin Maeder, Rüti, mit dem zweiten Platz die Spitze der Zürcher Delegation an. Auf den Plätzen neun und elf finden wir Andrea Kennel, Dübendorf, und Regula Götsch, Kloten. Bei den Herren hat sich im Riesenslalom Peter Weber, Wald, im achten Rang am besten geschlagen. Ihm folgen Patrick Hächler, Gossau, im 18. Rang. Und unter den Ehemaligen finden wir Ulrich Isler im elften, Robert Henauer im 15. und Hanspeter Schneebeli im 25. Rang. Im Snowboard erreichte Regula Götsch den zweiten Rang.

Ich gratuliere den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Leistung, die sie für Volk und Vaterland erbrachten (*Heiterkeit*) und danke ihnen für die grosse Ehre, die sie damit dem Kantonsrat des Eidgenössischen Standes Zürich bereitet haben. (*Applaus.*)

Rücktritt von Ernst Homberger, Präsident des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Doktor Ernst Homberger, Präsident des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, teilt mit, dass er auf Ende der Amtsdauer Mitte Jahr aus dem Verwaltungsrat der EKZ altershalber zurücktritt. Wir nehmen davon Kenntnis.

2. Realisierung der längst geplanten Turnhalle für das Berufsbildungszentrum Zürichsee (BZZ) am Standort Horgen

Postulat von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil) vom 12. März 2007

[KR-Nr. 79/2007](#), Antrag auf Dringlichkeit

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Das Berufsbildungszentrum Zürichsee kämpft seit Jahrzehnten – seit Jahrzehnten! – für die dringend benötigte Turnhalle. 1000 Berufsschülerinnen und Berufsschüler haben keinen Sportunterricht, weil die Halle fehlt. So kann und darf es nicht weitergehen, das meinen Politikerinnen und Politiker, Lehrmeister und Berufsschullehrkräfte jeglicher politischer Provenienz einhellig. Stellvertretend für alle haben drei Fraktionen das Postulat unterzeichnet. Getragen wird es aber noch breiter und im ganzen Einzugsgebiet dieser Berufsschule. Das ist nicht nur Horgen, Sie werden es gleich sehen.

Im Frühjahr 2006 hat der Regierungsrat die Arbeiten am Turnhallenkonzept erneut verschoben. Seine Realisierung ist im KEF (*Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan*) erst auf 2010 vorgesehen. Bis dahin ist es okay, aber länger können wir nicht warten. Das Bundesgesetz, welches den Sportunterricht übrigens vorschreibt, stammt aus dem Jahr 1972! Dabei stehen die Chancen dafür, dass das Projekt gemeinsam von Kanton, Standortgemeinde und privaten Investoren, also zu günstigen Konditionen verwirklicht werden kann, heute sehr gut. Ein gemeinsames Projekt will aber sorgfältig aufgegleist und koordiniert sein, und das braucht seine Zeit. Darum muss die Arbeit am Projekt sofort wieder aufgenommen werden. Daraus ergibt sich die

Dringlichkeit des Postulates. Wir brauchen jetzt keine Anfragen und Interpellationen mehr zu diesem Projekt; das wäre reine Zeitverschwendung. Denn es ist alles klar: 1000 Berufsschülerinnen und Berufsschüler warten auf den Sportunterricht. Sie haben ein Recht darauf.

Unterstützen Sie das Postulat und die Dringlichkeit oder streichen Sie das Sportkonzept von der heutigen Traktandenliste (4308)! Danke.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Die Berufsschule Horgen wartet seit 25 Jahren auf die Realisierung einer Turnhalle, um ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen zu können. Die Gemeinde Horgen hat bereits konkrete Vorschläge für eine Mehrfachnutzung unterbreitet und der entsprechende Bedarf ist ausgewiesen. Um diese Planung nun rasch an die Hand nehmen zu können, ist ein schneller Entscheid – nicht zuletzt auf Grund der Bedürfnisse der Standortgemeinde – unabdingbar. Der trölerische Umgang mit diesem Projekt kann auch von den Berufsschulen nicht weiter hingenommen werden. Auch die Auslastung der Berufsschule stösst an Grenzen und ist deshalb bei der Planung zu berücksichtigen. Damit der Ergänzungsbau für das BZZ, wie vorgesehen, in den Jahren 2010 bis 2012 wirklich erstellt werden kann, muss dieses Geschäft in Zusammenarbeit mit der Aufsicht und der Baukommission des BZZ sowie der Standortgemeinde umgehend zum Entscheid gebracht werden.

Ich halte an dieser Stelle fest, dass nicht alle Mitglieder der SVP-Fraktion gleichermassen hinter diesem Geschäft und somit hinter der Dringlichkeit stehen. Dennoch scheint es mir wichtig, dass der Rat sehr rasch über dieses Geschäft befinden kann. Die inhaltliche Diskussion werden wir zu diesem Zeitpunkt führen können. Ich bitte Sie daher, die Dringlichkeit zu unterstützen. Besten Dank.

Max F. Clerici (FDP, Horgen): Im Namen der Freisinnig-Demokratischen Fraktion teile ich Ihnen mit, dass wir hinter dem schulischen Angebot für Bewegung und Sport stehen. Das beweisen verschiedene freisinnige Vorstösse unter anderem zum Sportkonzept (4308), das heute als Traktandum 9 auf der Traktandenliste steht. In diesem Sinne würde ich auch die Unterstützung des Postulates empfehlen.

Aber hier sprechen wir ausschliesslich zur Dringlichkeit. Uns ist wohl bekannt, dass für die Erstellung dieses Objektes seit bald 20 Jahren ein Projekt besteht, das das schulische Angebot und die Bedürfnisse der Gemeinde aufeinander abstimmen und somit ideal ergänzen würde. Deshalb auch die in Aussicht gestellte allfällige finanzielle Beteiligung der Gemeinde Horgen. Allerdings sind solche Projekte in der Grössenordnung von geschätzten zweistelligen Millionenbeträgen dem ordentlichen Planungsverlauf in baurechtlicher und finanzpolitischer Hinsicht zu unterstellen. Im Frühjahr 2007 wird sich Bildungsdirektorin Regine Aepli mit der Schulleitung treffen und das sinnvolle weitere Vorgehen besprechen. Und auch wir wünschen uns eine baldmöglichste Realisation.

Allerdings stellt die Freisinnig-Demokratische Fraktion hohe Anforderungen an die Dringlichkeit eines Vorstosses wie zum Beispiel unmittelbare Bedrohung von Lebewesen oder Umwelt oder wie zum Beispiel unmittelbare Nachteile zu Lasten unseres Kantons oder dessen Bewohnerinnen und Bewohner. Aus diesen geschilderten Überlegungen können wir die Dringlichkeit nicht unterstützen.

Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden): Namens der Grünen Fraktion darf ich Ihnen mitteilen, dass wir sowohl die Dringlichkeit als auch den Postulatsinhalt unterstützen, damit wenigstens die übernächste Generation von Berufsschülerinnen und Berufsschülern vom Sportangebot dereinst wird profitieren können. Wir unterstützen überdies auch die wachsende Erkenntnis auf bürgerlicher Seite, dass Sparen Folgen hat und dass die nicht unbedingt immer am richtigen Ort stattfinden. Wir laden dazu ein, bei nächster Gelegenheit, bei nächsten Geschäften aus dieser Erkenntnis auch den entsprechenden Profit zu schlagen und im Sinne einer zukunftsgerichteten Politik tätig zu sein. Hier tun wir es hoffentlich alle gemeinsam in diesem Rat. Wie gesagt: Unterstützung auch der Dringlichkeit.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 102 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Postulat ist dringlich erklärt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Die Dringlichkeit ist zu Stande gekommen. Der Regierungsrat hat zum dringlichen Postulat innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Änderung des Kantonsratsgesetzes

Antrag der Redaktionskommission vom 23. November 2006

[KR-Nr. 375b/2005](#)

Raphael Golta (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat neben einigen sprachlichen Änderungen die Ziffer II in diese Vorlage eingebaut. Dies ist die Inkraftsetzung der Vorlage. Wir wollten sicherstellen, dass die Vorlage auf Beginn der neuen Legislatur in Kraft gesetzt ist. Diese Änderung ist in Absprache mit der Geschäftsleitung des Kantonsrates erfolgt.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu den Änderungen. Danke.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

Titel: Kantonsratsgesetz (KRG)

7. Schadenersatzansprüche, Ermahnungen, Aufhebung der Immunität

§§ 35 und 36

Marginalie zu § 37

§§ 38, 40, 43, 44, 49b und 49c

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Die Vorlage ist redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 138 : 0 Stimmen, der Vorlage 375b/2005 zuzustimmen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Beschluss des Kantonsrates über eine neue Kommissionsstruktur

Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Januar 2007

[KR-Nr. 122a/2006](#)

Ursula Moor-Schwarz (SVP, Höri), Referentin der Geschäftsleitung: Sie haben die Geschäftsleitung am 19. Juni 2006 mit einer Motion beauftragt – ich zitiere – «eine Vorlage zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen betreffend Aufteilung der Ratsarbeit auf die kantonsrätlichen Kommissionen auf Beginn der Legislatur 2007 bis 2011 vorzulegen». In der Sprache der Wirtschaft hätte der Auftrag sinngemäss gelautet: Wie muss sich der Kantonsrat aufstellen, damit er seine künftigen Aufgaben effizient bewältigen kann? Der Blick ist also nach vorn zu richten auf den künftigen Rat und seine künftigen Aufgaben – und nicht zurück auf das, was uns allen vielleicht zur lieben Gewohnheit geworden ist.

Die Geschäftsleitung hat, um ihren Auftrag zu erfüllen, eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Mir hat sie die Leitung dieser Arbeitsgruppe übertragen. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag in seiner ganzen Breite und Tiefe bearbeitet. Sie hat es auch gewagt, völlig neue, ungewohnte Modelle vorzustellen. Die Arbeitsgruppe hat aber nicht abgehoben und sich vom Rat abgekoppelt. Die Fraktionen und die bestehenden Kommissionsvorsitzenden haben zweimal, im Sommer und im Herbst des letzten Jahres, Gelegenheit gehabt, sich zu Lösungsvarianten zu äussern. Angehört worden ist auch der Regierungsrat. Wie Sie dem Antrag der Geschäftsleitung entnehmen können, hat sie nicht nur angehört, sondern auch beherzigt. Der Antrag der Geschäftsleitung kann

nicht alle Wünsche erfüllen. Er ist aber ein tragfähiger Kompromiss, auf den sich die Fraktionen verständigt haben.

Ich trete gleich ein auf die wichtigste Änderung der Vorlage. Sie betrifft die Organisation der Oberaufsicht über die selbstständigen Anstalten. Die Oberaufsicht war bisher verzettelt. Die Finanzkommission hat die Gebäudeversicherung beaufsichtigt. Die Geschäftsprüfungskommission, die an der Belastungsgrenze ansteht, hat die Universität und die Zürcher Fachhochschule beaufsichtigt. Die Aufsicht über die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und die Zürcher Kantonalbank war zwei kleinen Aufsichtskommissionen übertragen, was die kleinen Fraktionen von der Oberaufsicht ausschliesst. Neu hat der Kantonsrat noch die beiden kantonalen Spitäler USZ (*Universitätsspital Zürich*) und KSW (*Kantonsspital Winterthur*) verselbstständigt. Ihre Aufsicht muss zwingend geregelt werden. Wir schlagen Ihnen vor, die selbstständigen Anstalten in zwei Gruppen zusammenzufassen und je eine Aufsichtskommission von elf Mitgliedern zu bilden. Eine Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen ZKB, EKZ und Gebäudeversicherung, eine Aufsichtskommission über die Anstalten Universität, Zürcher Fachhochschule, USZ und KSW. Diese Gruppierung bietet den Mitgliedern der beiden Aufsichtskommissionen ein breiteres und damit auch ein interessanteres Arbeitsspektrum. Wenn wir weniger verzetteln, fällt es leichter, einheitliche Aufsichtsgrundsätze anzuwenden. Und nicht zuletzt können wir die Unterstützung der Kommissionssekretariate mit dem bestehenden Personal sicherstellen. Die übrigen Änderungen betreffen kleinere Anpassungen der Aufgabenkataloge an die neuen Gegebenheiten. Ich werde darauf, wenn dies gewünscht wird, in der Detailberatung eingehen.

Der Kantonsratsbeschluss umfasst drei Teile, zwei Gesetzesänderungen und eine Änderung des Geschäftsreglements. Die beiden Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Gesetzesreferendum und benötigen darum zwei Lesungen. Das Geschäftsreglement können wir mit einer einzigen Lesung abschliessend ändern.

Vielleicht trauern Sie heute ein bisschen den guten alten Zeiten nach. Diese waren aber seinerzeit schlimme neue Zeiten. Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen mit 13 zu 1 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Sie haben ja soeben gehört, dass die Vorlage mit 13 zu 1 Stimmen vertreten wurde. Ich war derjenige, der

dagegen war, ohne dass ich der alten Zeit nachtrauern würde. Ich werde die neue Zeit zumindest hier in diesem Ratsaal nicht weiter erleben, deshalb kann ich vielleicht freier sprechen.

Anlass für die Arbeiten zur Überprüfung der Kommissionsarchitektur war eigentlich die Verselbstständigung des Universitätsspitals und des Kantonsspitals Winterthur. Diese müssen zwingend einer Aufsichtskommission unterstellt werden. Wir haben im Verlauf der Beratungen gesehen, dass es Mängel gibt, auch Mängel, die man vorgeschoben hat. Ein wichtiger war die ungleichmässige Belastung von Sach- und Aufsichtskommissionen. Man hat ja sogar davon gesprochen, es gebe Parlamentarier erster und zweiter Klasse, solche die nur irgendwo eine kleine Aufsichtskommission bestücken können. Dann war da die Doppelspurigkeit Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission, dann die Schnittstellenproblematik Finanzkommission und Sachkommissionen. Das sind alles Probleme, die man eigentlich problemlos in der so genannten Koordinationskommission hätte lösen können. Neu kommt natürlich die Aufsicht über die Fachhochschule, die zusätzlich geregelt werden muss; das ist mir klar. Die neuen Aufgaben sind also vorhanden und da hätte man eine Lösung finden können.

Zuerst waren die CVP und ich selbst – ich war namens der Fraktion auch beauftragt – der Überzeugung, dass die vorliegende Lösung nicht das Gelbe vom Ei ist. Zuerst war die SVP auch dagegen, ist dann aber vielleicht unter dem Charme der Präsidentin eingeknickt und hat dann dafür gestimmt. Im Verlaufe der Subkommissionsarbeit wurde festgestellt, dass die Sachkommissionen mehr oder weniger in Ordnung arbeiten – mit Ausnahme von vielleicht kleineren Problemen, die aber lösbar wären. Was mich eben gestört hat, war vor allem die ungleiche Belastung, die vorgegeben ist. Es gibt Leute, die ungleiche Belastungen möchten. Es sind nicht Parlamentarierinnen und Parlamentarier erster und zweiter Klasse, sondern es gibt Leute, die vielleicht aus beruflichen Gründen nur Sitzungen prästieren, die vielleicht vier-, fünf-, sechsmal im Jahr stattfinden. Und sonst sind eben die vielen Halbtage, die wir hier drin verbringen, ein Hinderungsgrund, dass viele Leute nicht mehr am Parlament teilnehmen können. Die zunehmende zeitliche Belastung ist ja im Bereich von 30 Prozent und mit dieser neuen Kommissionsstruktur ist nun die Forderung, dass alle Parlamentarier ein Pöstchen, einen Posten haben, erfüllt. Wenn Sie das etwas anschauen, so gibt es neu fünf Aufsichtskommissionen à elf Personen,

dann gibt es 15 Geschäftsleitungsmitglieder. Das sind 70 Leute in Aufsichtskommissionen beziehungsweise in Kommissionen, in denen sie nicht ersetzt werden könne; diese Sitze sind vergeben und können nicht vertreten werden. Es ist keine Vertretung möglich; das ist ein gewaltiger Nachteil. 70 Personen können nicht vertreten werden! Wenn wir die sieben Fachkommissionen dazuzählen, kommen wir auf 175 Posten, und dann gibt es noch die Redaktionskommission und dann haben wir bald 180. Also jedermann und jede Frau hat eine Funktion, die sie nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllen können. Ich bin der Überzeugung, dass diese parlamentarische Arbeit, wie sie jetzt organisiert werden wird, sich immer weiter vom Milizsystem entfernt. Es ist sehr vielen Leuten gar nicht mehr möglich, hier in diesem Rat teilzunehmen. Es ist auch nicht immer ein erhebendes Gefühl, jeden Montag hier zu sitzen; das muss ich vielleicht noch hinzufügen. Es gibt viele Leute, die wollen das nicht. Aber ich meine eben, es ist ein weiterer Schritt, mit dem wir uns von einer milizparlamentarischen Funktion entfernen. Und das könnte ja – ich sage es nicht, aber es könnte ja – zu einer negativen Selektion führen, dass nur noch Leute, die sich arrangieren können, hier drin sitzen. Das, glaube ich, kann man dann vielleicht feststellen. Es gibt auch Leute, denen ist das natürlich sehr gelegen, irgendein Zubrot zu verdienen, die das als Nebenjob auffassen und auch genügend Zeit zur Verfügung stellen können.

Nun, ich werde nachher nicht mehr zu den Vorlagen sprechen. Ich kann Ihnen einfach ankündigen, dass aus Gründen der Überlegungen der Miliztauglichkeit die CVP die Vorlagen ablehnen wird. Wir werden uns aber nicht mehr weiter dazu äussern. Wir werden auch nicht ein Referendum oder gar ein Konstruktives Referendum ergreifen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich möchte die Debatte nicht künstlich verlängern, nur so viel, Richard Hirt: Es trifft zu, dass die SVP ursprünglich auch für den Status quo war plus eine Kommission für die beiden Spitäler. Aber nachdem sich keine Mehrheit für diese Lösung abzeichnete und wir in der Mehrheit beschlossen hatten, die Aufsichtskommissionen mit elf statt 15 Mitgliedern auszustatten – ursprünglich waren ja 15 vorgesehen –, nachdem man auf den Entscheid zurückgekommen ist und die Aufsichtskommissionen lediglich mit elf Mitgliedern ausgestattet werden, ist es für die SVP ein vertretbarer

14386

Kompromiss. Von Einknicken kann also keine Rede sein. Ich bitte Sie, die Vorlage so zu unterstützen, wie sie vorliegt.

Eintreten ist beschlossen,

nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

A. Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

Titel und Ingress

I.

§ 9

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ziffern römisch 2 und 3 behandeln wir bei der Redaktionslesung.

B. Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)

Titel und Ingress

I.

§ 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ziffern römisch 2 und 3 behandeln wir bei der Redaktionslesung.

C. Geschäftsreglement des Kantonsrates

Titel und Ingress

I. §§ 58, 59, 60, 61, 62 und 64

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Somit ist die Vorlage materiell durchberaten. Die Vorlage geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Zivilschutzgesetz (ZSG)

Antrag der Redaktionskommission vom 6. März 2007 [4322b](#)

Raphael Golta (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat einzig einige sprachliche Änderungen an der Vorlage vorgenommen, die Sie bitte unterstützen. Besten Dank.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

A. Allgemeines

§§ 1, 2, 3, 4 und 5

B. Zivilschutzorganisationen

§§ 6, 7 und 8

C. Aufgebot und Kontrollführung

§§ 9, 10, 11, 12, 13 und 14

D. Ausbildung

§§ 15, 16 und 17

14388

E. Material und Fahrzeuge

§§ 18 und 19

F. Finanzierung

§§ 20, 21 und 22

G. Schadenersatzansprüche und Strafverfolgung

§§ 23 und 24

H. Schlussbestimmung

§ 25

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 141 : 0 Stimmen, der Vorlage [4322b](#) zuzustimmen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Antrag der Redaktionskommission vom 6. März 2007 [4345b](#)

Raphael Golta (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat auch in dieser Vorlage primär ein paar sprachliche Änderungen durchgeführt. Insbesondere waren wir darum bemüht, möglichst die Begrifflichkeiten einheitlich zu verwenden. Ich bitte Sie um Zustimmung zu den Änderungen.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

Titel: Sozialhilfegesetz (SHG)

§§ 1, 3a, 3b und 3c

Marginalie zu § 4

Marginalie zu § 5

§§ 5c, 24, 24a, 26 und 48a

Sammeländerung des Ausdrucks «Staat» durch «Kanton»

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Die Grünen lehnen die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ab, vor allem wegen Artikel 5c, 24a und 48a. Für uns ist das bedauerlich, ist doch das Sozialhilfegesetz zentral. Es ist die letzte Absicherung und verhindert die Verarmung. Die Sozialhilfe war ja eigentlich gedacht als Nothilfe, als vorübergehende Nothilfe, und spätestens seit den Neunzigerjahren ist klar geworden, dass sie strukturelle Armutsrisiken abzudecken hat, so Familienarmut, Langzeitarbeitslosigkeit oder die Situation der Working Poor. Die Revision hier ist eine Teilantwort darauf, nämlich auf die Langzeitarbeitslosigkeit. Die Situation heute ist, dass die Jobs, auch die neuen Jobs eine gute Ausbildung brauchen und 100-prozentige Leistungsfähigkeit. Die Realität ist leider aber auch heute, dass immer mehr Menschen nicht 100 Prozent leistungsfähig sind, aus dem System rausfallen, keine neuen Jobs finden. Die Wirtschaft siebt aus und der Staat hat zu übernehmen, zuerst die Arbeitslosenversicherung und dann die Sozialhilfe. Die Fallzunahme ist leider gravierend. Etwa 95 Prozent der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger sind keine Schmarotzer, wie wir in letzter Zeit immer wieder gehört haben, sondern sie haben, wie gesagt, keinen Job gefunden oder verdienen zu wenig. Das hat dann auch die SKOS (*Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe*) gemerkt, dass es Zusatzunterstützung braucht und vor allem neue Jobs zur Reintegration. Und gedacht war dann ein logisches Bonus-System, nämlich: Wer arbeiten kann, soll mehr als ein Minimum kriegen. Dafür wurde das Minimum herabgesetzt. Das hätten wir mitgetragen. Jetzt ist leider die Stimmung gekippt. Statt von dem eigentlichen Problem zu sprechen, nämlich dass immer mehr Menschen aus dem System herausfallen und in die Armut kommen und Sozialhilfe beziehen müssen und dann eben auch Kosten verursachen, statt darüber zu

sprechen, dass trotz grossen Anstrengungen im so genannten ergänzenden Arbeitsmarkt immer noch tausende von Jobs fehlen, ist das Sozialhilfegesetz gekippt in ein Sanktionsmodell, durchzogen von einem Misstrauensgeist. Dazu eine üble Kampagne zum Sozialhilfe-missbrauch und dazu, dass man das System nicht im Griff habe.

Diese Missbrauchsdiskussion ist aber keineswegs neu. Seit dem 16. Jahrhundert kommt sie periodisch immer wieder hoch. Die Diskussion wird geführt über die so genannten würdigen und unwürdigen Armen und die Sozialarbeit hatte schon immer den Doppelauftrag von Unterschätzung und Kontrolle. Die Stadt Zürich hatte deswegen auch den Erkundigungsdienst, der aber wieder abgeschafft wurde wegen fehlendem Kosten-Nutzen-Verhältnis. Und nie hat jemand abgestritten, dass es Missbrauch gibt – auch in der Sozialhilfe, wie das ja auch bei den Steuern gang und gäbe ist. Da gibts sogar teure Berater, die die Lücken ausnutzen. Missbrauch soll selbstverständlich sanktioniert werden. Dazu sind auch Methoden in der Sozialarbeit vorhanden, die jetzt noch präzisiert wurden; das gehört zu einem Ehrenkodex, denn selbstverständlich lässt sich niemand gern so genannt «bescheissen».

Das zeigen auch die Medienfälle, die zum ganz grossen Teil von den Sozialtätigen selbst aufgedeckt wurden, bevor sie dann auch die Medien als Fälle entdeckt haben. Es gehört aber Zeit dazu, damit man überhaupt aufdecken kann. Missbrauchbekämpfung und Rückzahlungspflicht waren deshalb auch im alten Sozialhilfegesetz geregelt. Verschärfungen wären also nicht nötig gewesen. So lehnen wir diese auch ab wie das Bussenmodell, das zu einer Doppelbestrafung führt, vor allem aber das Sanktionsmodell in Artikel 24 und 24a, das die Bundesverfassung ankratzt und vor allem das Recht auf Existenzsicherung. Denn es ist eine Kürzung eines gekürzten Minimums bis zur Einstellung der vollen Leistung bei Ablehnung einer Arbeit oder auch Freiwilligenarbeit. Für uns gilt klar: 20 Franken pro Tag als Minimum ist ein Recht für alle. Und wer arbeitet, soll ein echtes Bonussystem kriegen, eben mehr als das Minimum.

Wir lehnen diese Verschärfungen ab und lehnen deshalb diese Vorlage ab.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Eigentlich ist es uns Untereingstringern überhaupt nicht ums Schimpfen zumute nach diesem wunderschönen Frühlingsfest mit dem Höhepunkt gestern Abend, mit dem Verbrennen des «Böögg». Schauen Sie nur, wie gut die Sonne

unterstützt wurde, die gegen die Kälte kämpft. Nun sind aber einige klare, deutliche Worte nötig zu diesem Geschäft. Es ist ausserordentlich wichtig, dass dieses Gesetz jetzt verabschiedet wird. In diesem Umfeld, das wir in der letzten Zeit in der Sozialhilfe erleben mussten, ist es wichtig, klare, eindeutige Grundregeln zu schaffen. Das, was momentan in der Stadt Zürich abläuft, so, wie sich die Sozialvorständin (*Stadträtin Monika Stocker*) im Moment zu diesen kritischen Anwürfen bezüglich Missbrauch verhält, das hilft der Sozialhilfe überhaupt nicht, im Gegenteil. Sie behauptet genau das Gleiche wie vor zwei Jahren, als die Diskussion – Katharina Prelicz hat hier Recht, sie ist nicht neu – auch vor kurzem, vor zwei Jahren bezüglich Missbrauchsquote stattfand. Damals wurde eine ausgewiesene Missbrauchsquote von 2 Prozent tiefgesprochen. Es wurde gesagt, das sei so vernichtend wenig, dass man sich darüber gar nicht aufhalten könne. Wir sprechen heute von 4 Prozent ausgewiesener Missbrauchsquote. Es ist bestimmt nicht nur in der Stadt Zürich so, sondern es ist in vielen andern Gemeinden ebenso, dass man zum Teil hilflos ist gegenüber diesen raffinierten Leuten, die sich Sozialhilfe dafür erwerben, dass sie ein gemütlicheres Leben führen können, obwohl sie auch andere Mittel haben. Es ist unsere Aufgabe, mit diesem Gesetz klar und deutlich Richtlinien zu schaffen, unseren Sozialhilfebehörden den Rücken zu stärken, damit sie auch Sanktionen ergreifen können, den Sozialhilfebehörden auch die Möglichkeit zu geben, dass sie eben wirklich etwas unternehmen können, wenn etwas schief läuft. Ich meine das wirklich ernst, dass man hier besser hineinschauen muss.

Wir haben unseren Antrag auf die Schaffung von Sozialhilfeinspektoren, also den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, diese zu schaffen, zurückgezogen, weil sämtliche Fraktionen in der ersten Lesung uns sehr klar und deutlich zugesagt haben, dass die Gemeinden dies sowieso können auch mit dem heutigen Gesetz. Ich möchte die Gemeinden nochmals dazu aufrufen, entweder auf diesem Weg mit Sozialhilfeinspektoren oder aber auch mit ihren eigenen Mitteln der Behördentätigkeit zu handeln. Das Gemeindepräsidium ist gefordert, der Finanzvorstand ist gefordert. Der Regierungsrat hat vor zwei Jahren eine klare, deutliche Antwort gegeben auf eine Anfrage von linker Seite, die implizieren, dass man hier nicht hineinschauen darf aus Datenschutzgründen. Es war eine äusserst klare, deutliche Antwort, die wir da bekommen haben. Und die RPK (*Rechnungsprüfungskommission*) ist in den Gemeinden ebenfalls gehalten, die einzelnen Fälle kritisch

zu begutachten. Es kann keine Rede davon sei, dass Leute, die in den Gemeinden die Verantwortung tragen, nicht in diese einzelnen Ressorts hineinschauen könnten. Wo kämen wir hin, wenn der Gesamtgemeinderat nicht mehr die Finanzpolitik des Finanzvorstands überprüfen dürfte?

Ich möchte Sie aufrufen, hier klar und deutlich zu diesem Sozialhilfegesetz, das zugegebenermassen wesentliche Verschärfungen beinhaltet, Ja zu sagen. Nur so schaffen wir wieder Ordnung in unserem Sozialwesen, und das haben wir dringend nötig; dringend nötig für diejenigen, die sich nicht selber helfen können. Und für diejenigen ist die Sozialhilfe so zu gestalten, dass sie nicht einen anrühigen Charakter bekommt. Dazu sind wir alle aufgefordert. Ich danke Ihnen.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Die EVP-Fraktion musste bei diesem verschärften Gesetz zwischen den positiven und negativen Punkten abwägen und das war wirklich nicht immer sehr einfach. Das überarbeitete Sozialhilfegesetz schafft Anreize zur Erwerbstätigkeit, das ist sehr gut, fördert auch die Integration und versucht, Missbräuche zu bekämpfen. Hier sind wir auch immer dahinter gestanden. Leider ist jetzt aber wieder nur noch die Missbrauchsdiskussion im Zentrum des Themas. Wichtig waren für uns auch die Förderung der Prävention, die Bemühungen um die Eingliederung von Hilfesuchenden, aber auch, dass die Zusammenarbeit unter den Institutionen verankert wird. Wirklich sehr schade ist der Rückschritt in Paragraf 24, wo vom uns sehr sympathischen Chancenmodell wieder zum alten Bedarfsmodell gewechselt wird. Auch wenn uns dieser Teil sehr weh tut, werden wir wegen der anderen positiven Teile, die ich aufgezählt habe, dem Gesetz zustimmen.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Wir alle erleben es seit Wochen: Über Sozialhilfe lässt sich trefflich streiten, vor allem in Vorwahlzeiten. Lassen Sie mich zu Beginn sagen, ich gehöre zu jenen, die schon lange der Auffassung sind, es tue grundsätzlich der Sozialhilfe gut, wenn sie sich der öffentlichen Diskussion stellen muss. Es geht um derart viel Geld, das wir in den Gemeinden für diese Aufgabe ausgeben, dass es einfach eine Notwendigkeit ist, hier eine politische Debatte über Nutzen und Probleme zu führen. Wir haben uns allzu lange in der Sozialpolitik mit Randsteinproblemen befasst, mit Kleinstvorlagen die Bevölkerung konfrontiert und nicht über die wirklich grossen Themen,

eben unter anderen über die Sozialhilfe, gesprochen. Ich bin in dem Sinne durchaus interessiert, dass diese Debatte weitergeht.

Wir werden allerdings sehr aufpassen müssen, dass der Flurschaden, der durch Übertreibungen auf beiden Seiten angerichtet wird, nicht so gross ist, dass die zwingend notwendige Unterstützung des Grundsatzes der Sozialhilfe durch die Bevölkerung in Frage gestellt wird. Nicht wahr, wenn man über Wochen nur über Missbräuche oder angebliche Missbräuche diskutiert, und zwar in wenigen Fällen, von denen in der Öffentlichkeit niemand wirklich Klarheit hat – Klarheit haben kann wegen des Amtsgeheimnisses –, aber alle so tun, wie wenn sie fundiert mitreden könnten, dann besteht tatsächlich die Gefahr, dass wir das Kind mit dem Bad ausschütten. Das darf nicht geschehen. Die Sozialhilfe ist ein zu wichtiges Instrument in unserem Land und hat eine gerade in dieser Zeit entscheidende Funktion gegen die Verelendung und auch gegen die Gefahr, dass Menschen, die in Not geraten, schlicht vergessen werden und wir dann auch die Auswirkungen für die gesamte Bevölkerung, beispielsweise durch Obdachlosigkeit und zusätzliche Kriminalität, haben. Das ist ein entscheidendes Instrument, ich betone das. Aber ich betone auch und das reflektiert sich in diesem Gesetz, das wir heute verabschieden: Es ist nicht die Sozialhilfe, die sämtliche sozialen Probleme dieses Landes, die in den vorgelagerten Netzen nicht gelöst werden, auffangen und selber lösen kann.

Natürlich haben wir ein Problem mit der Jugend- und Ausländerkriminalität, wir haben ein Problem mit mangelnden Arbeitsplätzen für Leistungsschwächere, wir haben viele Probleme. Und Sie können einfach nicht erwarten, dass die Sozialhilfe all diese Probleme strukturell löst, wenn sie in den übrigen Politikfeldern nicht gelöst werden können. Die Sozialhilfe, das steht in diesem Gesetz und nichts mehr, hat dann einzugreifen, wenn Menschen durch alle übrigen Netze gefallen sind. Und sie hat dafür zu sorgen, dass diese Menschen eine Ausgangslage bekommen, selber und mit Unterstützung des Staates ihre Situation wieder in den Griff zu bekommen.

In diesem Sinne ist es mir auch wirklich nicht wohl, wenn wir jetzt die Debatte über diese Revision reduzieren auf das Missbrauchsthema, so wichtig es ist. Dieses Gesetz beinhaltet im Bereich der Prävention, im Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit, in vielen andern Fragen zukunftsgerichtete Lösungen und es ist wert, auch diese Themen in den Vordergrund der Debatte zu rücken. Beim Missbrauch ist es ja irgendwie angenehm, nach Katharina Prelicz und Willy Haderer

sprechen zu können, man kann sich dann ein bisschen einmitten in der Argumentation. Ich glaube, dass Rot-Grün tatsächlich unterschätzt, was diese Missbräuche an Vertrauensverlust in der Bevölkerung, bei den Steuerzahlenden auslösen. Und ich sage es nochmals sehr klar: Jeder Missbrauch ist ein Missbrauch zu viel! Und die Betroffenen sind vor allem all jene – und es ist die weit überwiegende Mehrheit –, die sich anständig verhalten, die nach Gesetz und Verordnung um Unterstützung bitten und auch sehr dankbar sind, wenn sie wieder abgelöst werden können. In dem Sinne wäre ich ja noch interessiert an einem Referendum zu diesem Gesetz. Ich bin sicher, die Debatte in der Bevölkerung würde dann zeigen, dass ein klares Vorgehen gegen Missbrauch, eine klare Regelung bei der Kürzung und bei einer ausnahmsweisen Einstellung der Leistungen von einer breiten Bevölkerung getragen wird. Auf der andern Seite – und das muss ich Willy Haderer einfach einmal mehr sagen – ist es nicht wahr, dass es darum geht, die Ordnung wiederherzustellen. Wir haben Ordnung in der Sozialhilfe in den Gemeinden dieses Kantons. (*Unruhe in den Reihen der SVP.*) Ich schätze Ihre Fröhlichkeit seitens der SVP sehr, Sie müssen das mit Ihren Behördemitgliedern diskutieren! Wir haben immer gesagt, auch schon bei der Debatte über die Busse: Es gibt Missbrauchsfälle, wir müssen diese angehen. Aber hier so zu tun, als wenn gerade die Stadt Zürich nicht mehr wisse, was sie bei der Sozialhilfe macht, ist eine völlige Verdrehung der Tatsachen. Die Stadt Zürich unternimmt extrem viel, um professionell und mit grosser Aufmerksamkeit die Sozialhilfe zu leisten, und die Ergebnisse geben ihr in weiten Teilen Recht. Es ist sehr billig und sehr einfach, wegen vermuteter oder tatsächlicher Missbräuche das Ganze in Frage zu stellen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesem Gesetz so zuzustimmen, wie wir es bearbeitet haben. Es ist im Interesse der Sozialhilfe, aber auch der Steuerzahlenden.

Markus Brandenberger (SP, Uetikon a.S.): Wer sich im Zürcher Sozialwesen kompetent und kompakt informieren will, bei dem gehört die periodisch erscheinende Zeitschrift «Informationen der Zürcher Sozialkonferenz» zur Pflichtlektüre. In einem Beitrag mit dem Titel «Das neue Sozialhilfegesetz auf einen Blick» in der Ausgabe 1/2007 findet sich im Zusammenhang mit Paragraf 24 folgender bemerkenswerte Satz: «Entscheidend ist, dass die Behörden nur dann Massnahmen anordnen, wenn diese für den Hilfesuchenden zumutbar ist.» Stünde die-

ser Satz in irgendeiner Instruktion für neue Behördenmitglieder, würde ich ihn wohl so nebenbei zur Kenntnis nehmen. Bemerkenswert ist er für mich, weil er in einem Papier steht, das an alle angeschlossenen Behörden geht. Es stellen sich darum Fragen: Wieso diese Aufforderung? Konnten bisher auch Massnahmen angeordnet werden, wenn sie nicht zumutbar waren? Haben einzelne Behörden bisher auch unzumutbare Massnahmen angeordnet und werden nun gewarnt, dies künftig bleiben zu lassen? Dass Massnahmen nur angeordnet werden, wenn sie zumutbar sind, ist eigentlich Basiswissen, das bei jedem Behördenmitglied vorhanden sein sollte. Dass trotzdem ausdrücklich zur Einhaltung dieses Grundsatzes aufgerufen wird, ist für mich die Erkenntnis eines Fachverbandes, dass in der von der Mehrheit verabschiedeten Fassung von Paragraph 24 sozialpolitischer Zündstoff steckt oder versteckt wurde, der hier nicht hineingehört.

Wir unterstützen die positiven Teile dieses Gesetzes, die da sind: Integration, Förderung, aber auch rechtmässiger Vollzug und Bezug der Leistungen. Wir beteiligen uns an kritischen Diskussionen. Die populistische Verschärfung im Paragraphen 24 können wir nicht mittragen, weil sie eben gerade nicht zu einer Vertrauensbildung in der Bevölkerung beiträgt. Wir werden das Gesetz ablehnen. Wir werden Ihnen aber auch nicht den Steilpass des Referendums zuspieren. In der heutigen aufgeheizten Situation ist eine sachliche Diskussion in der breiten Art und Weise, wie sie ein Referendum auslösen würde, nicht möglich. Wir zählen hier weiterhin auf die sachliche Anwendung, auf die häufig ja im Stillen und Verborgenen geleistete Arbeit der Behörden.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Dieses Gesetz ist uns ein grosses Anliegen. Mit ihm und den neuen SKOS-Richtlinien erhält die Sozialhilfe eine moderne, den heutigen Umständen angepasste Gesetzesgrundlage. Diese Gesetzesrevision ist leider – Sie haben es bemerkt – nicht unbestritten. Wir hoffen, dass nicht auch noch ein Referendum ergriffen wird und dieses Gesetz bald in Kraft treten kann. Die Sozialhilfe als letztes Auffangbecken ist ein wichtiges Standbein für unsere Gesellschaft. Das vorliegende Gesetz fördert die Eigeninitiative und Eigenverantwortung und enthält Anreize zur Förderung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt. Zudem enthält es Sanktionsmöglichkeiten zur Bekämpfung von Missbrauch. Diese Missbrauchsbekämpfung ist ein umstrittener Teil des vorliegenden Gesetzes. Die CVP steht aber dazu. Hat nicht eine von uns einge-

reichte Parlamentarische Initiative Aufnahme in dieses Gesetz gefunden?

Die Vorlage ist im Detail für uns ganz nach Wunsch ausgefallen, sind doch die Abstimmungen der ersten Ratslesung alle in unserem Sinne ausgefallen. Die CVP steht zu diesem Gesetz. Wir stimmen ihm zu. Nach einem positiven Entscheid über dieses Gesetz fehlt dann nur noch die Annahme der Volksinitiative «Chancen für Kinder» zur Bekämpfung der Armut junger erwerbstätiger Familien. Diese Volksabstimmung kommt bald, hoffentlich mit einem positiven Ausgang.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 104 : 60 Stimmen, der Vorlage [4345b](#) zuzustimmen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Der Minderheitsstandpunkt wird, sofern das Referendum ergriffen wird, von der Geschäftsleitung verfasst.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines Vorstosses

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Das Wort dazu wird nicht gewünscht. Sie haben damit die Motion [225/2003](#) als erledigt abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Polizeigesetz (PolG)

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2006 und geänderter Antrag der KJS vom 6. Februar 2007 [4330a](#)

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Vor ziemlich genau 29 Monaten, nämlich am 18. Oktober 2004, stand die Vorlage 4046, Polizeiorganisationsgesetz, auf der Traktandenliste dieses Rates. Damals wies ich im Eintretensvotum darauf hin, dass die Regierung mittlerweile die Arbeit an einem materiellen Polizeigesetz aufgenommen habe. Heute darf ich Ihnen nun das Produkt aus Vernehmlassungsentwurf, dem mehrheitlich ein steifer Wind entgegen blies, der daraus resultierenden regierungsrätlichen Vorlage und den Kommissionsänderungen präsentieren. Anders als bei der Vorlage über das Polizeiorganisationsgesetz hat sich die Kommission nicht in allen Belangen einigen können; davon zeugen die etlichen Minderheitsanträge. Ich darf aber feststellen, dass der Grundtenor des Polizeigesetzes in der Kommission grossmehrheitlich unterstützt wurde.

Die Kommission hat am 26. September 2006 mit der Beratung der Vorlage begonnen und konnte sie nach sechs intensiven Sitzungen am 6. Februar 2007 abschliessen. Die Kommission hat ausführlich diskutiert und erzielte in etlichen Änderungen Übereinstimmung. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei den Kommissionsmitgliedern für die engagierte und weitgehend sachliche Diskussion und die konstruktive Änderung der Vorlage. Danke sage ich aber auch dem Sicherheitsdirektor, Regierungsrat Ruedi Jeker. Seine Direktion bot Unterstützung bei Um- und Neuformulierungen einzelner Bestimmungen im Sinn der Kommission.

Vor Ihnen liegt nun also der Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zum Polizeigesetz. Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Polizeiorganisationsgesetz regelt die Zuständigkeit und die Zusammenarbeit der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien. Mit dem Polizeigesetz werden nun die Aufgaben der Polizei und die Art ihrer Erfüllung geregelt.

Bis heute dient im Kanton Zürich als Rechtsgrundlage des polizeilichen Handelns überwiegend die ungeschriebene polizeiliche Generalklausel. Es genügt jedoch aus rechtsstaatlichen und demokratischen Überlegungen nicht, wenn für alle Massnahmen zur Wahrung der öf-

fentlichen Sicherheit und Ordnung diese Generalklausel als Grundlage herangezogen wird. Polizeiliche Massnahmen greifen häufig in die Grundrechte von betroffenen Personen ein, weshalb für diese Eingriffe eine gesetzliche Grundlage notwendig ist.

Soweit die Polizei Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung wahrnimmt, stützt sie sich auf das Strafprozessrecht. Daran wird grundsätzlich nichts geändert, da auf eidgenössischer Ebene eine Schweizerische Strafprozessordnung erlassen wird, die das polizeiliche Handeln im Rahmen der Strafuntersuchung ausführlich regeln und die verschiedenen kantonalen Regelungen vereinheitlichen wird. Bis zu deren Inkrafttreten werden mit der heutigen Vorlage jedoch die gewichtigsten Regelungslücken in der kantonalen Strafprozessordnung gefüllt.

Mit dem vorliegenden Polizeigesetz wird die Polizei grundsätzlich weder zusätzliche Kompetenzen erhalten noch soll sie im Vergleich zur bestehenden Praxis in ihrem Handeln eingeschränkt werden. Sinn und Zweck des Polizeigesetzes ist es, diejenigen Grundsätze und Bestimmungen zusammenzufassen, die auf verschiedenen Stufen in geschriebenen oder ungeschriebenen Regelungen bereits bestehen, und gleichzeitig die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs einzubeziehen.

Das Polizeigesetz wird für alle im Kanton Zürich tätigen Polizeibehörden, also für die Kantonspolizei wie die kommunalen Polizeien gelten. Es regelt die Befugnisse der Polizei in klarer und verständlicher Weise, um einerseits den Polizistinnen und Polizisten eine brauchbare Grundlage für ihr Handeln zu liefern und andererseits um den Bürgerinnen und Bürgern Sicherheit zu vermitteln. Polizeiliches Handeln soll stets nach den gleichen Grundsätzen erfolgen und polizeilicher Zwang im ganzen Kanton nach einheitlichen Vorgaben zur Anwendung kommen.

Das Gesetz nennt als Grundsätze jeder polizeilichen Tätigkeit die Gesetzmässigkeit und die Verhältnismässigkeit. Grundsatz ist zudem, dass sich polizeiliche Massnahmen am Störerprinzip ausrichten. Diese Grundsätze schützen den Einzelnen vor unzulässigen polizeilichen Eingriffen in seine Freiheit und bei der Ausübung seiner Grundrechte.

Das Gesetz zählt die polizeilichen Befugnisse auf, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit auch für den Schutz jedes Einzelnen notwendig sind. Besonderes Gewicht wird dabei der Anwendung des polizeilichen Zwangs zugemessen wie auch

denjenigen polizeilichen Massnahmen, die den Einzelnen bei der Ausübung seiner Grundrechte einschränken.

Die Änderungen, welche die Kommission vorgenommen hat, sollen einige Bestimmungen klarer und verständlicher für die Polizistinnen und Polizisten wie auch für die Bürgerinnen und Bürger machen. So wurden zum Beispiel die Begriffe der präventiven und repressiven Massnahmen durch inhaltliche Beschreibungen ersetzt.

Bei der polizeilichen Generalklausel wird neu ausdrücklich betont, dass es sich bei ihrer Anwendung nur um eine Bestimmung für den Einzelfall handelt, sofern die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen nicht geeignet sind, eine schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

Ziel dieses Gesetzes ist es ja, den grösstmöglichen Teil der Massnahmen im Gesetz ausdrücklich vorzusehen und die Voraussetzungen zu deren Anwendung zu definieren, um weitestgehende Transparenz zu schaffen. Es werden die Massnahmen abgebildet, welche die Polizei bereits heute in der Praxis anwendet.

In der Vorlage der Regierung waren die wichtigsten zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen aufgezählt. Da es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelte und solche eher technische Detailfragen auf Stufe einer Verordnung geregelt werden sollten, will die Kommission diese Einsatzmittel abschliessend in einer Verordnung geregelt sehen, die wegen der Bedeutung der Frage und im Sinne der schon öfter angesprochenen Transparenz dem Gesetzgeber gegenüber durch den Kantonsrat genehmigt werden muss.

Ferner wird die Verpflichtung zur Vernichtung der erhebungsdienstlich erhobenen Daten neu auf Gesetzesstufe und nicht mehr nur auf Verordnungsstufe geregelt.

Bei den Bestimmungen zur Durchführung des polizeilichen Gewahrsams legt die Kommission Wert darauf, dass die Polizei Angehörige oder Familiengenossen so schnell wie möglich benachrichtigt, falls die betroffene Person dazu nicht in der Lage ist.

Bei den Bestimmungen zur Durchsuchung von Räumen wird dem Dringlichkeitsaspekt mehr Gewicht verliehen. Die Polizei soll bei der Gefahrenabwehr nur in Fällen, in denen sofortiges Handeln unabdingbar ist, ohne Durchsuchungsbefehl vorgehen dürfen.

Neu gefasst und neu eingefügt werden Bestimmungen zur Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren, Fahrzeugen und anderen Gegen-

ständen. Die Kommission ist der Ansicht, dass es wichtig ist, auf kantonaler Ebene dazu eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Gerade bei der Wegschaffung von Fahrzeugen kann es zudem sinnvoll sein, die Rückgabe von der Zahlung der Kosten abhängig zu machen. Die Massnahme der Wegschaffung muss wie jede polizeiliche Massnahme verhältnismässig sein und muss zudem, ausser in dringenden Fällen, vorher angedroht werden.

Die Polizeikräfte aller Stufen werden bei der Ausführung ihrer hoheitlichen und nicht immer einfachen Aufgabenerfüllung meist kritisch und oft auch misstrauisch beobachtet; dies gehört auch zur Natur der Sache. Allen Polizistinnen und Polizisten und Sicherheitskräften wie ihren Vorgesetzten gebührt aber auch einmal Dank für ihren Einsatz für Sicherheit und Ordnung in unserem Kanton. Diesen möchte ich ihnen an dieser Stelle abstaten.

Die Kommission beantragt ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Die Eintretensdebatte wird unterbrochen.

Erklärung der FDP-Fraktion zur Staatsrechnung 2006 und zur künftigen Steuerstrategie

Beat Walti (FDP, Zollikon): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung vor Bekanntgabe des Rechnungsabschlusses 2006 heute Nachmittag. Wie Sie wissen, findet heute während unserer Ratssitzungen die Medienkonferenz unseres Finanzdirektors Hans Hollenstein zum Abschluss der Staatsrechnung 2006 statt. Auf Grund des sehr erfreulichen Konjunkturverlaufes und spätestens nach den äusserst positiven Zahlen, die Finanzvorsteher Martin Vollenwyder für den städtischen Abschluss bekannt geben konnte, ist davon auszugehen, dass auch der kantonale Finanzdirektor heute einen Rechnungsabschluss präsentieren kann, der deutlich positiver daherkommt, als es das Budget vermuten liess. Genauer wissen wir natürlich erst nach der Medienkonferenz.

Fest steht jedoch schon heute und jetzt, dass sich in der Zeit seit der Festlegung des Budgets 2006, das heisst Ende 2005, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit weiter verschlechtert hat. Die Kantone Aargau und Luzern haben beispielsweise mit deutlichem Volksmehr beschlossen, gezielt steuerliche Entlastungen zu gewähren und damit vor allem

bestehende Nachteile gegenüber dem Kanton Zürich zu reduzieren oder zu beseitigen. Im Wettbewerb ist aber auch ein Schmelzen des Vorsprungs ein Rückschritt. Wenn sich jetzt dank eines erfreulichen Rechnungsabschlusses, wie er sich abzeichnet, ein gewisser finanzpolitischer Spielraum auftut, sollten wir diesen nutzen, um herauszufinden, wo wir unsere Wettbewerbsposition durch gezielte steuerliche Entlastungen am nachhaltigsten verbessern können, damit wir so die verfügbaren Mittel möglichst bald in die Stärkung des zürcherischen Steuersubstrates investieren können.

Die FDP lädt alle Parteien, die willens sind, sich der Herausforderung des real existierenden Steuerwettbewerbs zu stellen, ein, die Chance der Stunde zu nutzen und sich gemeinsam Gedanken zu machen, wie eine erfolgreiche langfristige Steuerstrategie aussehen muss und wo Investitionen in die Erhaltung des Steuersubstrates besonders vorrangig und wirkungsvoll sind, um dem Kanton Zürich eine überdurchschnittliche Steuerkraft zu sichern.

Vor den Wahlen erwarten wir diesbezüglich nichts mehr und wir lassen uns auch gerne für unsere offensive Steuerpolitik kritisieren. Nach den Wahlen wollen wir aber mit diesem Anliegen ernst machen und Sie zu einem «eckigen Tisch Steuerstrategie» einladen. Wir freuen uns auf Ihre aktive Teilnahme.

Erklärung der SP-Fraktion zur Hypothekarzinspolitik der ZKB

Marianne Trüb-Klingler (SP, Dättlikon): Die SP ist zum heutigen Zeitpunkt gegen eine Erhöhung des Hypothekarzinses. In Bern werden die Mieten teurer, das meldeten die Medien, nachdem die Berner Kantonalbank die Erhöhung des Zinssatzes für variable Hypotheken um 0,25 Prozent bekannt gegeben hatte. Der Grund: Die Mieten sind an die Entwicklung der variablen Hypothekarzinsen der Kantonalbanken gekoppelt. Somit erwartet die Mietenden im Kanton Bern eine Mietzinserhöhung von mindestens 3,5 Prozent.

Die Zürcher Kantonalbank hat verlauten lassen, dass sie eine Erhöhung des variablen Hypothekarzinssatzes bis Ende März prüfen werde. Die SP-Fraktion fordert die ZKB auf, den variablen Zinssatz unverändert bei 3 Prozent zu belassen. Nur gerade 10 Prozent der Hypothekarforderungen der ZKB sind variabel. Die übrigen 90 Prozent sind Hypothekarforderungen mit festen Laufzeiten. So hätte eine Erhöhung des variablen Hypozinssatzes auf den Geschäftsgang der ZKB keinen

allzu grossen Einfluss. Für viele Mieterinnen und Mieter brächte eine Erhöhung dagegen Mehrkosten bei der Miete, die ihr Budget erheblich belasten würde. Vermieterinnen und Vermieter können gemäss geltendem Recht die Mieten erhöhen, selbst wenn sie von einer Zinsanhebung nicht betroffen sind. Das ist die Mehrheit, da nur noch wenige Liegenschaften mit variablen Hypotheken finanziert sind.

Am 16. April 2007 werden wir den Geschäftsbericht des Jahres 2006 der Zürcher Kantonalbank hier im Kantonsrat behandeln. Die ZKB glänzt wiederum mit einem Spitzenresultat. Vom Gewinn profitieren der Kanton und die Gemeinden mit einer Zuweisung von insgesamt 255 Millionen Franken. Das ist erfreulich. Auch die Mitarbeitenden werden mittels Boni mehr oder weniger stark belohnt.

Die SP-Fraktion erwartet von der ZKB, dass auch die Mieterinnen und Mieter im Kanton Zürich am guten Geschäftsgang der ZKB partizipieren können, und verlangen von der ZKB, dass sie den variablen Hypothekarzinssatz unverändert bei 3 Prozent belässt; dies umso mehr, als die ZKB in der Vergangenheit bei Hypozinssenkungen nicht durch schnelles Handeln aufgefallen ist. Eine Erhöhung des variablen Hypozinses wäre auch aus volkswirtschaftlichen Gründen verkehrt, da sie die Kaufkraft der Mieterinnen und Mieter schmälern würde. Das ist nicht im Sinne des Kantons Zürich und kann auch nicht im Interesse der Zürcher Kantonalbank sein.

Die Eintretensdebatte wird fortgesetzt.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Nach diversen Kommissionssitzungen liegt es nun vor, das von vielen heiss ersehnte Polizeigesetz, ein Gesetz, bestehend aus rund 60 Paragraphen und gespickt mit 16 Minderheitsanträgen. Bis zum heutigen Tag ist die Politik und ist vor allem die Polizei in ihrer materiellen Aufgabenbewältigung mit der polizeilichen Generalklausel ausgekommen, mit einem Grundsatz also, und das hat, so denke ich, funktioniert. Die SVP hatte und hat heute das Vertrauen in die Arbeit der Polizei und so ist es denn nachgerade eine Selbstverständlichkeit, dass wir keinen einzigen Minderheitsantrag gestellt haben. Die linke und grüne Ratsseite dagegen strapaziert mit zum Teil völlig unsinnigen beziehungsweise unverständlichen Minderheitsanträgen den polizeilichen Auftrag über Gebühr, oftmals aus der Angst heraus, einen Teil ihres militanten Sektors der Anhängerschaft könnte ihnen die Gefolgschaft verweigern. Seitens der SVP

sind wir gegen eine derartige Aufweichung der Vorlage. Wir lehnen sämtliche Minderheitsanträge samt und sonders ab. Das Scheitern dieser Minderheitsanträge ist für uns – zum Teil zumindest –, aber auch *conditio sine qua non* dafür, dass wir dem Gesetz nach gewalteter Diskussion als Ganzes überhaupt zustimmen können.

Ein Ja zu diesem Gesetz war für uns denn auch keineswegs von Anfang klar und es ist bis zum heutigen Tag je nach Ausgang der diversen Abstimmungen immer noch nicht ganz klar. So war für uns der so genannte Wegweisungsartikel so, wie er sich in der Vernehmlassung präsentiert hat, wegen seiner zum Teil auf das subjektive Empfinden Einzelner abstimmenden Komponente absolut untragbar. Der Regierungsrat hat diese Schwachstelle der Vorlage erkannt und präsentierte anlässlich der ersten Lesung eine durchwegs akzeptierbare Version. Der Begriff «akzeptierbar» deutet es auch an, begeistert sind wir vom Wegweisungsartikel natürlich immer noch nicht. Er ist für uns in seiner mehrheitsfähigen Version aber sicher kein Fallbeil mehr für das ganze Gesetz und, wie gesagt, akzeptierbar. Eine Aufweichung des Wegweisungsartikels gemäss Minderheitsantrag der SP ist für uns dagegen nicht akzeptierbar.

Einen weiteren Schicksalsparagrafen neben dem Wegweisungsartikel stellt für die SVP die Frage nach der Dokumentation beziehungsweise Identifizierung der Polizeikräfte im Paragrafen 12 Absatz 2 dar. Wir stehen ein für unsere Polizeikräfte und wir wehren uns deswegen vehement gegen die Forderung der Ratslinken, welche via Minderheitsantrag die Mitarbeitenden der Polizei mit Namensschildern ausstatten will. Die SVP wehrt sich mit allen Kräften gegen diese Blossstellung der Polizeibeamten. Die Forderung der Ratslinken stellt eine unnötige Behinderung der Polizei dar und stellt sie ohne Grund noch stärker ins Schaufenster der Öffentlichkeit, als sie es ohnehin bereits heute ist. Auch wenn uns die SP heute weismachen wird, die Namensschilder seien ja nur für den ordentlichen Dienst vorgesehen – man meint, man gebe ihr nur den kleinen Finger und in zwei Jahren vielleicht, schwupps, ist plötzlich die ganze Hand weg. Kurz und gut, ein Ja zu diesem Minderheitsantrag würde uns wohl die Zustimmung zum ganzen Gesetz verunmöglichen.

Viele der weiteren Minderheitsanträge zeugen für mich von einem geradezu unverständlichen Misstrauen der Polizei gegenüber. Wer zum Beispiel in einem formellen Gesetz festgehalten haben will, dass erniedrigende oder beleidigende Behandlungen untersagt sein sollen,

eine Forderung, die bereits ohne Regelung selbst in einem materiellen Gesetz eine wirkliche Selbstverständlichkeit ist und auch sein soll, der betrachtet die Polizeikräfte für mich durch eine seltsam skeptische Brille.

Kurz und gut, lehnen Sie zusammen mit der SVP sämtliche Minderheitsanträge ab. Dann und allenfalls nur dann stellen wir eben der Polizei die Grundlagen für eine weiterhin erfolgreiche Tätigkeit zur Verfügung. Treten Sie mit uns zusammen auf die Vorlage ein. Ich danke Ihnen.

Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil): Zu den Minderheitsanträgen, die wir zu stellen gedenken – das nehme ich vorweg –, werde ich im Eintretensvotum nichts sagen oder nur ganz kurz darauf hinweisen.

1983 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich die Vorlage eines umfassenden Polizeigesetzes abgelehnt. Mehr als 20 Jahre sind seither vergangen und noch heute arbeitet die Polizei ohne eine gesetzliche Grundlage und nur unter Berufung auf die polizeiliche Generalklausel. Gerade aber weil die Polizei in einem sehr sensiblen und schwierigen Bereich tätig ist, Zwang ausüben kann, sollte dieser «gesetzeslose Zustand» beendet werden; dieser Meinung ist auch die SP.

Anders als üblich hat der Kantonsrat zuerst ein Polizeiorganisationsgesetz verabschiedet, das die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit der verschiedenen Polizeien regelt. Und in einem zweiten Schritt folgt jetzt das Polizeigesetz. Das Polizeigesetz regelt die Grundsätze polizeilichen Handelns für alle Polizistinnen und Polizisten, egal ob es um eine kommunale oder um die kantonale, die Kantonspolizei geht. Das Polizeigesetz muss aber auch für die Bevölkerung nachvollziehbar und akzeptierbar sein. Es geht um die Rechte der Polizei, es geht aber auch um die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner. Es geht einerseits darum, den Handlungsspielraum der Polizei zu gewährleisten und andererseits darum, die Rechtsstaatlichkeit für jeden Einzelnen zu garantieren. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei braucht auch Unterstützung durch das Gesetz. Es gibt auch im polizeilichen Sektor, ob man es nun wahrhaben will oder nicht, Übergriffe oder auch Missbrauch. Und genau diesem Misstrauen, das dann in der Bevölkerung entstehen kann, muss dieses Gesetz entgegenreten; diesem Punkt muss Rechnung getragen werden.

Das zur Beratung stehende Polizeigesetz ist eine Abbildung der heutigen Realität im Bereich der polizeilichen Arbeit, nicht mehr und nicht weniger. Ein sehr wichtiger Grundsatz ist dabei in Paragraf 10 festgehalten, wenn es um die Verhältnismässigkeit geht. Es ist sehr wichtig, dass nur jene Massnahmen ergriffen werden dürfen, die die betroffenen Personen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

Die SP hat schon bei der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass sie ein Polizeigesetz grundsätzlich begrüsst. Es stellt eine gute Kodifikation des Polizeirechts im ausserstrafprozessualen Bereich dar. Speziell zu diskutieren gab im Entwurf der Wegweisungsartikel, der auch von unserer Seite kritisiert wurde. Nach der Überarbeitung durch die Direktion für Sicherheit und Soziales waren verschiedene Anpassungen gemacht worden und in die neue Fassung eingearbeitet. Der Wegweisungsartikel ist in unseren Augen schon fast akzeptabel und da werden wir dann in einem Minderheitsantrag versuchen, Sie davon zu überzeugen, das Wort «ernsthaft» einzufügen.

Die Arbeit in der Kommission und mit der Direktion war sehr fruchtbar. Verschiedene Anträge sind eingeflossen wie zum Beispiel beim Paragrafen 13, der festlegt, dass zulässige Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen über eine vom Kantonsrat genehmigungspflichtige Verordnung abschliessend bezeichnet werden. Zu den von uns noch gestellten oder zu unterstützenden Anträgen kommen wir in der Detailberatung.

Die SP-Fraktion stimmt dem Eintreten zu.

(Anhaltend hoher Lärmpegel im Saal.)

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Meine Damen und Herren! Wir haben jetzt einige Jahre und Monate gebraucht, um endlich dieses Polizeigesetz auf den Tisch zu erhalten. Es hat im Vorfeld sogar einen kleinen Wirbel ausgelöst und ich wundere mich ein bisschen, dass wir jetzt, wo wir endlich darüber reden könnten und einiges an Substanz erfahren könnten, ein derartiger Lärm in diesem Saale herrscht. Ich bitte Sie, hören Sie zu, was hier in der Eintretensdebatte gesprochen wird, und lassen Sie die Leute, die hier in diesem Saal arbeiten müssen, in Ruhe arbeiten.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Zugegeben, wenn man heute im Polizeigesetz liest, so klar und verständlich schwarz auf weiss, was

die Polizei alles tun muss und vor allem tun darf, dann ist es in der Tat beeindruckend. Es ist aber materiell kaum neu. Das Polizeigesetz bildet weitgehend das ab, was bereits tagtäglich gelebt wurde und wird. Es ist deshalb wenig sinnvoll, aus einer polizeikritischen Optik heraus instinktiv in Opposition zu gehen zum heute zu behandelnden Polizeigesetz. Vielmehr wird jeder, der den Rechtsstaat hochhält, ohne Zögern bejahen, dass der heutige Zustand eigentlich unhaltbar ist, dass die Polizei, welche in hoheitlicher Funktion Zwang gegen den Einzelnen ausüben kann und in Grundrechte eingreifen darf, dies ohne geschriebene gesetzliche Grundlage tut, sondern gestützt auf eine von Lehre und Rechtsprechung entwickelte ungeschriebene polizeiliche Generalklausel; dies ist an sich unhaltbar. Eine klare gesetzliche Grundlage ist deshalb überfällig.

Entsprechend begrüsst die Freisinnige Fraktion den vorliegenden Gesetzesentwurf. Wir hatten ja bereits die Vernehmlassungsvorlage begrüsst, danken aber Regierungsrat Ruedi Jeker, dass er mit seiner klaren Überarbeitung der Vorlage deren politische Akzeptanz erhöht hat. Das Pièce de Résistance der Vernehmlassungsvorlage, der Wegweisungsartikel, muss unseres Erachtens in seiner neuen Form nun breite Zustimmung finden können.

Die Behandlung des Gesetzes in der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit hat eines klar gemacht: Es ist verständlich und legitim, wenn polizeikritische Kreise bei den Formulierungen im Polizeigesetz manchmal etwas gar viel Wert auf die Semantik gelegt haben. Diverse Minderheitsanträge schiessen diesbezüglich jedoch weit über das Ziel hinaus. Für eine Polizeiparanoia besteht im vorliegenden Gesetz kein Grund. Ich möchte deshalb hier und jetzt auch mit Blick auf die nachfolgende Detailberatung eines deutlich festhalten: Rufen Sie sich bei der Detailberatung immer wieder in Erinnerung, dass die Paragraphen 8 und 10 die Grundsätze des polizeilichen Handelns festhalten. So ist die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden und sie hat die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen zu wahren, so steht es. Und weiter, das steht auch, muss die polizeiliche Handlung immer verhältnismässig sein. Punkt! Es ist unseres Erachtens deshalb nicht zielführend, im Rahmen der Detailbestimmungen, diese bereits geregelten Grundsätze jedes Mal noch explizit, aber sinnleer in die Detailnorm hineinzuschreiben. Dies zeugt von einem übertriebenen Misstrauen in die Polizei, ist materiell völlig überflüssig und schlussendlich einfach

keine gute Gesetzgebungsarbeit. Ich hoffe, es gelingt uns heute, in einer gelassenen Art und Weise und mit Augenmass dieses materielle Polizeigesetz zu beraten. Ich hoffe weiter, dass es uns gelingt, dies speditiv zu tun. Es ist ja das gute Recht von Susanne Rihs, auch Minderheitsanträge zu stellen, die auf Grund der Mehrheitsverhältnisse von vornherein als hoffnungslos betrachtet werden müssen. Und wir respektieren, dass Wahlkampf ist und diese Plattform genutzt werden will. Aber wir hoffen, dass dies heute Morgen nicht allzu exzessiv zelebriert wird und die Ratseffizienz durch zahlreiche Einpersonen-Minderheitsanträge nicht völlig ad absurdum geführt wird.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Wir begrüssen es ausserordentlich, dass mit der Zustimmung zum Polizeigesetz nach dem Polizeiorganisationsgesetz die polizeiliche Arbeit im Kanton Zürich endlich umfassend gesetzlich geregelt ist, dass Polizistinnen und Polizisten, aber auch Bürgerinnen und Bürger ein griffiges und verständliches Gesetz erhalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Polizei im ganzen Kanton Zürich. Wir werden dem Polizeigesetz in der Version der Kommission zustimmen – ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen der Kommissionspräsidentin – und wir werden sämtliche Minderheitsanträge ablehnen. Zu diesen werden wir uns nur dann äussern, wenn seitens der Kommissionspräsidentin nicht bereits alles gesagt wurde. Besten Dank.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Auch die Grünen wollen einen sicheren Kanton Zürich. Wir wollen aber keinen Misstrauensstaat oder Verdächtigungsstaat, wir wollen keinen Überwachungsstaat oder Kontrollstaat und schon gar keinen Polizeistaat. Wir wollen, dass sich Bürgerinnen und Bürger in unserem Kanton weiterhin frei bewegen können, ohne Angst zu haben, überall überwacht, von der Polizei jederzeit kontrolliert, durchsucht oder weggewiesen zu werden. Was wir hier auf dem Tisch haben, ist ein Gesetz von der Polizei für die Polizei, ein Gesetz, das vor allem den Interessen der Polizei Rechnung trägt und nicht den Grundrechten der Bevölkerung. Das Gesetz enthält zwar gute Grundsätze. Diese Grundsätze werden aber bei vielen Paragraphen gleich wieder relativiert und verwässert. Hier ein Beispiel: «Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen.» Das ist der Grundsatz. «Sofern der Zweck und die Umstände es zulassen» ist die Verwässerung. Praktisch jeder erdenkliche Zugriff der Polizei ist der Polizei gestattet, wobei sehr darauf geachtet wird,

der Polizei ja keine grossen Hürden in den Weg zu legen. Das Gesetz erlaubt der Polizei einschneidende Grundrechtseingriffe bei minimalen Gründen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei eigentlich fast alles. Sie darf erkennungsdienstliche Massnahmen ergreifen. Sie darf Orte mit technischen Geräten offen oder verdeckt überwachen. Sie darf Menschen wegweisen. Sie darf Leute durchsuchen, sie in Gewahrsam nehmen und so weiter. Was uns dabei besonders stört, ist, dass die Polizei betroffenen Personen über die Gründe ihres Handelns meistens keine Auskunft geben muss. Es kann also vorkommen, dass unbescholtene Bürgerinnen oder Bürger wie Sie zum Beispiel auf der Strasse angehalten werden, überprüft oder durchsucht werden, ohne dass Ihnen die Polizei mitteilen muss, warum sie dies tut. Und wenn es der Zufall will, dass Sie Ihren Ausweis vergessen haben, müssen Sie in Kauf nehmen, dass Sie auf den Polizeiposten geführt werden, wo Sie sich unter Umständen auch noch ausziehen müssen.

In der Kommissionsarbeit haben wir eigentlich als einzige Partei ernsthaft versucht, das Gesetz ausgewogener zu gestalten, so dass nebst den Interessen der Polizei auch den Grundrechten der Bevölkerung genügend Rechnung getragen wird. Wir haben versucht, die Paragraphen transparenter und verbindlicher zu formulieren, damit eben Willkür in Zusammenhang mit Gewaltanwendung der Polizei weniger passieren kann. Leider haben wir von Ihnen praktisch keine Unterstützung erhalten. Die SVP klinkte sich in der Beratung praktisch aus und war mit allem einverstanden, obwohl es in ihrer Vernehmlassung noch ganz anders tönte. Die FDP, der die Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern sonst über alles geht, unterstützte jede freiheitseinschneidende Massnahme. Selbst CVP und EVP mit ihren christlichen Grundsätzen, zum Beispiel der Nächstenliebe, konnten unseren Bemühungen um die Wahrung der Grundrechte nichts abgewinnen. Und die grösste Sorge der SP war es, die umstrittenen Einsatzmittel zum Verschwinden zu bringen und die Polizeikräfte mit Namensschildern auszustatten, um das Gesetz bei ihrer Klientel durchzubringen. Dass ihr das bei der JUSO nicht ganz gelungen ist, tröstet mich ein wenig.

Die Grünen sind nicht grundsätzlich gegen ein Polizeigesetz, im Gegenteil: Wir finden es richtig, dass gesetzlich verankert wird, was die Polizei darf und was sie nicht darf. Wir sind aber gegen ein Gesetz mit Gummiparagrafen, das der Polizei im so genannt präventiven Bereich immer mehr Kompetenzen erteilt auf Kosten der persönlichen Rechte

der Bürgerinnen und Bürger. Wir glauben eben nicht, dass präventive Massnahmen auf blossen Verdacht hin das Problem der Gewaltbereitschaft lösen, im Gegenteil, es verunsichert, verängstigt und verärgert die Bevölkerung, die ja mehrheitlich völlig friedlich und gesetzeskonform ihr Leben fristet. Dazu möchte ich Ihnen einen Satz vorlesen: «Die Vorstellung, die Polizei könne mit präventiven Massnahmen das Verbrechen beseitigen, ist weltfremd und entstammt gesteigertem Gutmenschen Denken.» Wenn Sie meinen, dass dieser Satz aus der Vernehmlassung der Grünen stammt, dann irren Sie sich. Er stammt aus der Vernehmlassung der SVP. Sie sehen, wie schnell auch Parteien sich von ihren Grundsätzen entfernen.

Für uns Grüne gibt es andere, sinnvollere präventive Massnahmen. Es sind Massnahmen, die Menschen überhaupt daran hindern, gesetzeswidrig zu handeln, gewalttätig oder kriminell zu werden. Dazu gehört zum Beispiel ein Recht auf Bildung und Arbeit für alle, Unterstützung von Familien, frühe Integrationsmassnahmen. Dazu gehören aber auch eine gute Gerichtsorganisation und eine Jugendanwaltschaft mit genügend Personal. Die Polizei soll aber vor allem dort einschreiten, wo ein Rechtsverstoss passiert ist.

Wir bedauern, dass Sie alle nach Ihren kritischen Vernehmlassungen den Mut verloren haben, sich konstruktiv für ein besseres, ausgewogeneres Polizeigesetz einzusetzen. Wir Grünen werden dies weiterhin tun – trotz der heutigen politischen Grosswetterlage mit dem allgegenwärtigen Thema «Jugendkriminalität und Jugendgewalt» und trotz den bevorstehenden Wahlen. Dieses Polizeigesetz soll sich ja nicht nach der heutigen Stimmung ausrichten, sondern soll Bestand haben und sowohl die Rechte der Polizei wie diejenigen der Bevölkerung gleichermaßen berücksichtigen. Und das tut es in den Augen der Grünen definitiv nicht. Wir werden das Polizeigesetz so, wie es hier auf dem Tisch liegt, ablehnen.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Das Polizeigesetz stärkt unsere Sicherheit. Die CVP begrüsst es, dass der Kanton Zürich endlich auch eine geschriebene Gesetzesgrundlage für das polizeiliche Handeln schafft. Die Aufgaben der Polizei und deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Bürger werden klar definiert. Die Kompetenzen der Polizei sind so ausgestaltet, dass die Polizei weder in ihrer Arbeit behindert wird noch der Bürger der Willkür der Polizei ausgesetzt ist. Wichtig und richtig ist auch, dass die Prävention und die sichtbare

Präsenz der Polizei ihren Platz im Gesetz gefunden haben. Das Polizeigesetz ergänzt das kürzlich in Kraft getretene Polizeiorganisationsgesetz in sinnvoller Weise.

Ich komme zu vier wichtigen materiellen Punkten.

Erstens: Unterstützung für den Wegweisungsparagrafen. Die CVP unterstützt den neuen Wegweisungsparagrafen, der auf objektiven Kriterien basiert und ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert. Das Bundesgericht hat die Verfassungsmässigkeit von ähnlich lautenden Wegweisungsartikeln anderer Kantone bereits bestätigt. Die öffentlichen Strassen und Plätze gehören aus Sicht der CVP allen und sind daher für alle in gleicher Weise offen zu halten. Richtig ist es daher, dass die Polizei Personen, die andere an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlichen Grundes und somit an der Ausübung von Grundrechten hindern, wegweisen darf. Es darf nicht mehr wie in den Neunzigerjahren mit dem Platzspitzpark und Letten öffentliche Räume geben, die von der breiten Öffentlichkeit nicht mehr benützt werden können, da die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Die Fernhaltung hat demnach auch präventiven Charakter. Es kann reagiert werden, bevor eine neue Situation eskaliert oder unhaltbare Zustände herrschen. So kann eine Person, die eine andere gefährdet, mit einer Fernhaltung belegt werden, bevor sie weitere Personen in Gefahr bringt. Die Wegweisung ist zwar aus Sicht der CVP kein Allerweltsheilmittel, da gewisse Schwierigkeiten bei der Durchsetzung bestehen, aber ein wichtiges Zeichen, das in ganz bestimmten Situationen unsere Sicherheit stärken kann.

Zweitens: Identifikation von Polizeikräften entscheidend. Entscheidend für die CVP ist nicht das Namensschild, sondern dass das Polizeigesetz gewährleistet, dass die einzelnen Polizisten zum Beispiel bei Klagen oder Beschwerden im Nachhinein immer noch identifiziert werden können. Deshalb ist auch wichtig, dass das polizeiliche Handeln sauber dokumentiert ist. Zudem besteht für die Polizei die Uniform- beziehungsweise die Ausweispflicht. So weiss der Bürger, mit wem er es zu tun hat. Eine generelle und flächendeckende Einführung von Namensschildern würde aber dem Schutz der Polizisten vor Übergriffen widersprechen.

Drittens: Videoüberwachung von neuralgischen Örtlichkeiten sinnvoll. In der Westschweiz hat man mit Videoüberwachung in Zügen positive Erfahrungen gemacht. So sind Vandalenakte und Verschmutzungen in videoüberwachten Zügen um über 80 Prozent zurückgegan-

gen. Es gibt auch deutlich weniger Aggressionen unter Fahrgästen und auch weniger Straftaten. Der anständige Bürger muss sich vor einer massvollen Videoüberwachung nicht fürchten, sondern kann sie sogar begrüßen. Es geht hier nicht um das private Schlafzimmer oder Telefongespräche, sondern um die Sicherheit im öffentlichen Raum. In der Stadt Zürich gibt es zum Beispiel bereits heute in der Langstrassenunterführung eine Videoüberwachung. Diese gibt den Passanten in dieser heiklen Unterführung einen gewissen Schutz. Einige Gemeinden werden auch bei öffentlich zugänglichen Containerplätzen zur Verhinderung von illegaler Abfallentsorgung eine Videoüberwachung installieren. Es ist daher sinnvoll, für den öffentlichen Raum eine gesetzliche Grundlage für eine Videoüberwachung von neuralgischen Örtlichkeiten zu schaffen. Die aus Sicht der CVP ausgewogene regierungsrätliche Verordnung zur Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr könnte als Vorbild für die Ausführungsverordnung zum Polizeigesetz in diesem heiklen Bereich dienen.

Viertens: Transparenz und demokratische Legitimation für polizeiliche Einsatzmittel. Polizeiliche Einsatzmittel, zum Beispiel Schusswaffen, Diensthunde oder Polizeimehrzweckstöcke, sind Gewaltmittel und können für betroffene Personen unter Umständen schwerwiegende Konsequenzen haben. Daher sollen im Sinne der Transparenz alle Einsatzmittel einzeln in der Verordnung aufgezählt werden. Dank der kantonsrätlichen Genehmigungspflicht der Verordnung in diesem heiklen Bereich ist eine breit abgestützte demokratische Legitimation gegeben, was unüberlegte Schnellschüsse verhindert. Bei Anpassungen der Einsatzmittel müssen immer der Regierungsrat und der Kantonsrat ihre Zustimmung geben.

Die CVP ist für Eintreten auf das Polizeigesetz und lehnt die Minderheitsanträge ab.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Nachdem nun jahrelang die Polizei ihre Aufgabe mit Ausnahme von Einzelfällen, die auf jedem Gebiet, in jeder Branche, überall, wo Menschen arbeiten und auch Fehler machen, zur grossen allgemeinen Zufriedenheit von uns Bürgerinnen erledigt hat, könnte man sich ja eigentlich wirklich fragen, warum es dieses Gesetz überhaupt noch braucht. Es handelt sich ja weitgehend nur um eine Zusammenfassung von jetzt schon geltenden und praktizierten Grundsätzen polizeilichen Handelns, ergänzt allerdings mit Korrekturen, die sich im polizeilichen Alltag als sinnvoll oder nötig erwiesen

haben, um den Auftrag, Verbrechen aufzuklären und zu verhindern, bestens erfüllen zu können. Aber selbstverständlich ist auch die EVP davon überzeugt, dass gesetzliche Grundlagen überfällig sind, geht es doch beim polizeilichen Handeln auch immer um den heiklen Bereich von Zwangs- und Gewaltanwendungen des Staates. Ein Gesetz ist nun aber unverzichtbar im Interesse der Rechtssicherheit für Bevölkerung und Polizei.

Die wichtigste grundlegende Neuerung, den Wegweisungsartikel, der schon im Vorfeld der Beratungen innerhalb der Kommission Gesprächsstoff lieferte, befürworten wir klar. Er ist leider ein unverzichtbares Mittel nicht erst in unserer heutigen Zeit. Wir sind allerdings der Meinung, dass dieses Mittel wirklich nur dann angewendet werden soll, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernsthaft gefährdet ist, und werden deshalb den entsprechenden Minderheitsantrag zum Artikel 33 unterstützen. Mit einer Ausnahme lehnen wir hingegen alle anderen 13 Minderheitsanträge ab, insbesondere auch den Antrag, Mitarbeitende der Polizei mit Namensschildern zu versehen. Die Verpflichtung der Polizei, sicherzustellen, dass die eingesetzten Kräfte identifiziert werden können, garantiert, dass allfällig Fehlbare später zur Rechenschaft gezogen werden könnten, ohne dass grundsätzlich alle Polizeiorgane mit negativen Folgen rechnen müssen oder blossgestellt werden. Wichtig ist, dass der Schutz der Bevölkerung und auch der Polizei den persönlichen individuellen Freiheitsrechten von Störenfriedern und einzelnen renitenten Personen vorgeht, wenn diese beiden Prinzipien sich in die Quere kommen. Und gerade auch das ist durchaus im Sinne der christlichen Nächstenliebe.

Die meisten Minderheitsanträge entspringen unserer Meinung einem unberechtigten Misstrauen gegen die Polizeiorgane oder sind reine Wortklaubereien und können deren Arbeit erschweren, was ganz sicher nicht dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung dient. Wenn in einer eskalierenden, absolut gefährlichen Situation zum Beispiel der Schusswaffengebrauch wirklich nötig wird, kann jede Sekunde, die durch Warnrufe oder durch allfällige Vermittlungsversuche verloren geht, verheerende Folgen haben – zu Lasten der Polizei und der zu schützenden Bevölkerung. Vergessen wir nicht, dass im zentralen Paragraph 10 als wichtiger oberster Grundsatz die Verhältnismässigkeit polizeilichen Handelns klar festgehalten wird. Dabei meinen wir allerdings, dieser Paragraph könnte durch einen fünften Abschnitt gemäss Minderheitsantrag der SP – der zweite, den wir unter-

stützen werden – vervollständigt werden; ich werde bei der Detailberatung gegebenenfalls darauf zurückkommen. Vor allem um eine möglichst breite Akzeptanz für dieses wichtige Gesetz zu erhalten, appelliere ich an alle konsensinteressierten Kolleginnen und Kollegen, den beiden erwähnten Minderheitsanträgen ebenfalls zuzustimmen.

Die EVP ist für Eintreten und für Zustimmung zum ganzen Gesetz, auch wenn die beiden Minderheitsanträge, die sie mitträgt, nicht angenommen werden sollten.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Nachdem die Fraktionen ihre Meinung zum Eintreten bekannt gegeben haben, beträgt jetzt die Redezeit zum Eintreten noch fünf Minuten.

Martin Naef (SP, Zürich): Wenn man die Berichterstattung zum Polizeigesetz in der jetzigen Variante verfolgt hat und vielleicht das Eintretensvotum von Kollegin Susanne Rihs ausblendet, so macht sich fast so etwas wie eine leise Enttäuschung breit, dass dieses für Jahre und Jahrzehnte äusserst kontroverse Thema der politischen Auseinandersetzung abhandeln kommen könnte. Ich kann Sie beruhigen, das wird es nicht! Wenn wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten nämlich heute auf diese Gesetzesvorlage eintreten und ihr nach Abschluss der Beratungen möglicherweise auch zustimmen werden, so tun wir das nicht, weil uns die darin geregelte Materie plötzlich überaus sympathisch geworden wäre, und wir tun es auch nicht, weil wir den Polizeiorganen blind vertrauen würden. Wir tun es, weil wir überzeugt sind, dass es höchste Zeit ist, das polizeiliche Handeln, das wie kaum ein anderes staatliches oder privates Wirken derart in die Freiheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger eingreift, auf das wir alle zu unserem Schutz aber auch angewiesen sind, in einem formellen Gesetz umfassend zu regeln. Gesetzmässigkeit ist also herzustellen. Daneben steht die Verhältnismässigkeit gemäss Paragraf 10 des Polizeigesetzes, und eben darum geht es. An ihr, an dieser Verhältnismässigkeit wird auch in Zukunft das polizeiliche Handeln zu messen sein. Dass wir, die Politik und die Öffentlichkeit, der Polizei dabei sehr genau auf die Finger schauen werden, versteht sich. Um die Verhältnismässigkeit einzufordern und zu verdeutlichen, haben wir denn auch einige wenige Minderheitsanträge gestellt wie die Aufnahme des Verbotes von erniedrigender oder beleidigender Behandlung. Diese Bestimmung mag – das ist schon so – deklaratorischer Art sein, aber sie

steht auch dafür, dass dieses Gesetz nicht nur eine Anleitung, sondern eben auch die Begrenzung des polizeilichen Handelns abbilden soll.

Wir möchten der Sicherheitsdirektion, aber auch der KJS für die eindringliche und sorgfältige Arbeit danken. Es hat sich einmal mehr gezeigt, dass wir in der politischen Arbeit dann weiterkommen, wenn wir aufeinander zugehen und uns nicht den Streit, sondern die Lösung zum Ziele machen. Ich glaube, es ist uns fast allen im Zusammenwirken gelungen, mit diesem Gesetz nach der Verabschiedung des POG und der Lösung des Polizeistreites ein weiteres Stück Zürcher Polizeigeschichte zu schreiben. Der letzte Akt, der folgt dann aber vielleicht an der Urne. Jene Kräfte, die das Polizeigesetz in dieser Form ablehnen, müssten dann aber schon erheblichere und begründetere Einwände vorbringen können, als sie in einigen Minderheitsanträgen der Grünen zum Ausdruck kommen. Aber das ist ja dann nach den Wahlen.

Ich bitte Sie um Eintreten.

Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP, Zürich): Das sich in den Voten der Gegenseite ausdrückende Missbehagen und Misstrauen gegenüber unserer Polizei fordert mich zu einer Replik heraus. Die Unterstellungen von Susanne Rihs sind ungeheuerlich. Man hört Worte wie «Polizeistaat», «Gesetz von der Polizei für die Polizei», die Polizei dürfe fast alles, unbescholtene Bürger würden befragt und zur Feststellung der Personalien auf den Posten mitgeschleppt. Man könnte meinen, wir leben heute in einem Polizeistaat. Das ist natürlich nicht so und bis heute hat es kein solches Polizeigesetz gegeben; das Polizeigesetz entspricht also eigentlich gar nicht unbedingt einer wahnsinnigen Nachfrage.

Die Sorgfältigkeit, mit der Susanne Rihs ihre Anträge in der Kommission formuliert hat, zeigt uns der Antrag bezüglich der Auflistung der Zwangsmittel im Gesetz, in dem sie die Schusswaffen vergessen hat. Wenn sie in ihren Vorstössen so sorgfältig arbeitet, dann wundert einen nichts mehr. Die Polizei unterstand bisher schon Recht und Gesetz und wird es weiter tun. Sie dient unserem Schutz. Die Beamtinnen und Beamten der Polizei tun eine gute Arbeit und allein schon die kleinen Bestände der Polizei werden auch in Zukunft verhindern, dass wir überall von der Polizei bespitzelt werden.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich wollte eigentlich nicht sprechen. Als Präsident des Polizeiverbandes fühle ich mich aber doch ein bisschen herausgefordert, indem ich insbesondere den Ausführungen von Susanne Rihs gefolgt bin. Grundsätzlich ist zu sagen, dass mit dem neuen Gesetz eine Rahmenbedingung geschaffen wird, die gegenüber dem bisherigen Zustand eine grundsätzliche Regelung und damit mehr Transparenz gibt. Die hatten Sie bisher nicht. Hier können Sie messbar nachvollziehen, was die Polizei darf und was nicht. Dass man im Einzelfall selbstverständlich ein bisschen mehr hier oder ein bisschen mehr dort stehen möchte, à la bonheur, das kann ich ja noch verstehen. Wenn man aber davon ausgeht und darin behauptet, dass die Grundrechte und verfassungsmässigen Freiheitsrechte der Bevölkerung mit diesen Artikeln tangiert werden, dann muss ich Ihnen sagen, sollten Sie tatsächlich die Verfassung wieder einmal lesen. Es gibt nämlich auch noch den Grundsatz, dass allenfalls die Bevölkerung geschützt werden soll vor denen, die den Missbrauch machen. Wir brauchen die Polizei nicht zum Selbstzweck! Wenn in dieser Gesellschaft alle gute Menschen wären, dann brauchte es keine Polizei. Das ist aber nicht so und es ist naiv, davon auszugehen, dass das nicht so ist. Daher brauchen wir eine Polizei, die eben auch Handlungsbedarf hat, Handlungsbedarf und Handlungsfreiheit, wenn es um Präventionsmassnahmen geht. Sie können nicht immer erst dann eingreifen, wenn etwas passiert ist. Oder wenn ich die Minderheitsanträge lese, dann habe ich das Gefühl, die Polizei müsse warten, bis jemand mit der Schusswaffe auf sie zielt, und dann müsse sie fragen: «Möchten Sie allenfalls schießen oder darf ich allenfalls auch noch schießen?» Das ist ein wenig demagogisch, was ich jetzt sage, aber so geht das nun einmal nicht! Denn dann haben sie eine Polizei, die sich nie mehr getraut, einen Einsatz zu Gunsten der Bevölkerung zu leisten.

Wenn wir von Nächstenliebe sprechen, Susanne Rihs, dann muss ich Ihnen schon sagen: Für mich ist Nächstenliebe der Schutz der Mehrheit der Bevölkerung und nicht der Schutz der wenigen, die delinquieren. In diesem Sinne unterstütze ich und unterstützt auch mein Verband natürlich die Präventionsmassnahmen, die im Gesetz umschrieben sind. Wir brauchen auch keine Sonderrechte für die Polizei, wenn ein Missbrauch besteht. Dafür ist die Gesetzgebung zuständig. Eine Bestrafung soll, muss erfolgen, gerade bei der Polizei, aber wir schaffen für Juristen ja auch kein Sonderrecht, wenn sie einmal delinquieren. Wir brauchen hier also keine diskriminierenden arbeitsrechtlichen

Massnahmen gegen die Polizei; dagegen wehre ich mich als Verbandspräsident.

Abschliessend kann ich vielleicht noch sagen, dass wir der Meinung sind, dass wir ein gutes Gesetz vorliegen haben, mit dem auch der Verband, das Personal leben kann. Unser Dank gilt vor allem dem Vorsteher der Direktion, Regierungsrat Ruedi Jeker. Er hat in sehr kurzer Zeit vorwärts gemacht in diesem Thema, blockierte Situationen gelöst. Das verdient unsere Anerkennung und unseren Dank. Wir danken auch der Kommission für die gute Arbeit. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen und die Minderheitsanträge abzulehnen. Danke.

René Isler (SVP, Winterthur): Wenn man das abgrundtiefe und schockierende Misstrauen der Grünen anhört, könnte man meinen, wir diskutierten heute über eine paramilitärische Schlägertruppe. Nein, wir reden über ein Polizeigesetz, das eigentlich de facto nichts anderes beinhaltet als den heutigen Status quo auch noch in einem Gesetz zu verankern. Die Dienstanweisungen und Dienstreglemente der einzelnen Polizeikorps in unserem Kanton sind hier ziemlich umfassend wiedergegeben. Es gibt keinen Ausschlag nach unten und auch keinen nach oben. Es ist schon sehr merkwürdig, wie je nach Darstellung der Selbstinteressen sich hier irgendjemand profilieren kann. Die Voten sind mir noch gut im Ohr, als es darum ging, sich beim POG stark zu machen; was für eine gute und professionelle Polizei wir hätten und dass wir da sämtliche Instrumente ausgewogen aufs Papier gebracht hätten. Geht es dann aber darum, dieser Polizei, die eben so gut ist, auch noch das entsprechende Werkzeug in die Hand zu geben, dann wird da ein abgrundtiefes Misstrauen geschürt, das seinesgleichen sucht. Verwerflich ist doch auch, dass sich die Grünen auf der einen Seite – als kleines Beispiel nehme ich immer wieder mal das Gewaltschutzgesetz – vehement dafür eingesetzt haben, dass man die gewalttätigen Männer wegweisen solle und Wegsperrern muss. Und jetzt da, wo das eben wieder ein Werkzeug ist, ein Schraubenzieher oder wie Sie dem Werkzeug auch immer sagen wollen, kommt wieder ein Misstrauen; man will es streichen. Irgendwie kommt mir das Gefühl auf – ich muss schauen, dass ich die Fassung nicht verliere –, aber irgendwie sind die Grünen nicht weiter gekommen als über die Feinstaubdebatte hinaus. Wenn Sie der Polizei das Werkzeug geben müssen, das sie leider braucht, denn kann ich nur noch mal wiederholen: Niemand von diesen tausenden von Polizistinnen und Polizisten,

mehrheitlich auch noch Väter und Mütter, setzt nur aus lauter Freude irgendwo Gewalt ein. Das widersteht jedem. Aber unsere Gesellschaft ist weiss Gott nicht immer mit Samthandschuhen zu sehen. Es ist auch kein Streichelzoo. Ich bitte Sie im Namen aller Polizistinnen und Polizisten, stimmen Sie diesem Polizeigesetz zu und lehnen Sie diese missfallenden und schier schockierenden Misstrauensvoten dieser Grünen Partei ab. Danke.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Ich bin froh und dankbar und auch zuversichtlich, dass wir mit dieser Gesetzesvorlage jetzt die gesetzlichen Grundlagen für das Polizeiwesen einem Abschluss entgegenbringen können. Ganz besonders danke ich der Kommission für die besonnene, kritische und ich sage auch sehr konstruktive Beratung dieses Gesetzes. Es ist für mich klar und auch der Regierung klar gewesen, dass es nicht einfach ist, aus diesem jahrzehntelangen dunklen Grundsatz der Generalklausel heraus eine klare Vorlage durchberaten zu können, die eben auch die unterschiedlichen gesellschaftlich-politischen Grundsätze berücksichtigen kann. Wir haben in der Kommission auch um Worte gerungen und das war gut so. Wir haben um begriffliche Inhalte gestritten, auch das war gut so. Denn jetzt haben wir ein Gesetz, das man verstehen kann. Und dieses Gesetz ist nicht mehr und nicht weniger als ein «Dienstreglement» für die Polizei. Darin kann man auch ablesen, was die Polizei kann und wo sie sich zurückhalten muss. Darum ist dieses «Dienstreglement» eben auch eine Informationsquelle für die Bevölkerung und schafft Sicherheit.

Ich persönlich und die Regierung haben sich immer am Grundsatz gemessen «Sicherheit in Freiheit», und das wirklich als Grundsatz und nicht als Wahlslogan. Es ist mit der Kommission zusammen gelungen, diese wesentlichen Punkte, die auch zu Zweifeln oder zu Unsicherheit geführt haben – ich denke an den Wegweisungsartikel in der Vernehmlassungsvorlage – klar zu formulieren. Wir werden in der Diskussion dann noch einzelne Details dazu hören. Es ist uns auch darum gegangen, dies beim Einsatz der Mittel ins Gesetz zu nehmen. Die Kommission hat gesagt, es sei ihr eigentlich fast zu klar oder zu hoch angesiedelt, man nehme es in eine Verordnung. Aber das tut der Transparenz vis-à-vis der Polizei keinen Abbruch. Dass Sie es hier im Kantonsrat als Verordnung nochmals auf dem Tisch des Hauses haben wollen, findet die Regierung überflüssig. Aber wir können uns dem

14418

natürlich stellen, nachdem wir es Ihnen ja eigentlich schon im Gesetz zur Verfügung gestellt hatten, darüber zu befinden.

Ich bedanke mich nochmals herzlich bei der Kommission und ihrer Präsidentin für die speditive Beratung des Gesetzes und empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten ist beschlossen,

nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes

§§ 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

2. Abschnitt: Aufgaben der Polizei

§ 3

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Die regierungsrätliche Formulierung von Paragraph 3 entspricht der Formulierung wie sie in Paragraph 7 des Polizeiorganisationsgesetzes steht. Der Kommission war es aber ein Anliegen, den Begriff der präventiven Massnahmen zu umschreiben und darzulegen, was darunter verstanden wird, nämlich, wie es nun steht: Information, Beratung, sichtbare Präsenz. Die repressiven Massnahmen sind unter «andere geeignete Massnahmen» subsumiert. Diese erscheinen im Polizeigesetz dann im Katalog des polizeilichen Zwangs.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 4, 5 und 6

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Diese Bestimmung ist klar als Ausnahmebestimmung anzusehen. Die Polizei soll aber kurzzeitig private Rechte vorsorglich schützen dürfen, bis gerichtlich vorsorgliche Massnahmen erlangt werden können.

3. Abschnitt: Aufgabenerfüllung im Allgemeinen

A. Grundsätze polizeilichen Handelns

§ 8

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 9

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Die Kommission hat hier – ich habe dies bereits in der Eintretensdebatte erwähnt – eingefügt, dass sich das polizeiliche Handeln «im Einzelfall» auf die Generalklausel stützen darf. Damit wird betont, dass sich die polizeilichen Massnahmen eben grundsätzlich auf die gesetzlichen Grundlagen zu stützen haben

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 10

Minderheitsantrag von Renate Büchi-Wild, Yves de Mestral, Bernhard Egg, Martin Naef, Susanne Rihs-Lanz und Johanna Tremp:

§ 10 Abs. 1–4 unverändert.

⁵ *Erniedrigende oder beleidigende Behandlungen sind untersagt.*

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Eine Minderheit beantragt in Paragraf 10 einen fünften Absatz mit dem Wortlaut «Erniedrigenden oder beleidigende Behandlungen sind untersagt» aufzunehmen.

Die Mehrheit der Kommission hält an der regierungsrätlichen Version des Paragrafen 10 fest. Wir stellen fest, dass in Paragraf 8 Absatz 2 unter dem Randtitel «Gesetzmässigkeit» bereits ausdrücklich fest-

gehalten ist, dass die Polizei die Menschenwürde zu achten hat. Menschenwürde ist ein verfassungsrechtlicher Begriff und zudem von umfassender Bedeutung. Für die Kommissionmehrheit ist durch die Bestimmung in Paragraph 8 Absatz 2 genügend umschrieben, dass erniedrigende oder beleidigende Behandlungen untersagt sind. Sie lehnt es ab, der Polizei in diesem Paragraphen eine zusätzliche Handlungsanweisung zu geben. Ich bitte Sie daher im Namen der Kommissionmehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil): Wir stellen den Antrag, bei Paragraph 10 den Absatz 5 neu zu schreiben: «Erniedrigende oder beleidigende Behandlungen sind untersagt.» Wir anerkennen wohl, dass in Paragraph 8 Absatz 2 auf die Menschenwürde des Einzelnen hingewiesen wird. Und trotzdem sind wir der Meinung, dass dieser Zusatz notwendig ist. Bei diesem Zusatz geht es uns um eine klare Handlungsanweisung an die Polizei. Sie ist nicht auf die Sicht der Betroffenen bezogen, sondern auf das Handeln der Polizei. Da diese Bestimmung auch im Zwangsanwendungsgesetz des Bundes enthalten ist, dort insbesondere für den Fall einer Ausschaffung, sehen wir nicht ein, warum dieser Absatz in unserem Polizeigesetz, wo wie er auch in anderen Polizeigesetzen steht, nicht stehen sollte. Wir finden, dass diese Aussage unmissverständlich wiederholt werden müsste, gerade weil, auch wenn die Polizei ihre Arbeit sehr gut macht, auch wenn wir Vertrauen haben, es sich nicht abstreiten lässt, dass es auch Menschen gibt, die mit einem gewissen Misstrauen, mit Vorbehalten und vielleicht auch aus einer schlechten Erfahrung heraus nicht allem so positiv gegenüberstehen. Und aus diesem Grund finden wir, dass dieses «Erniedrigende oder beleidigende Behandlungen sind untersagt» nochmals erwähnt werden soll.

Es ist uns klar, dass sich die meisten Polizistinnen und Polizisten korrekt verhalten und auch zu korrektem Verhalten verpflichtet sind. Es geht auch nicht um eine Unterstellung, dass dieser Fall X andauernd eintreten würde. Aber man kann auch nicht behaupten, dass es noch gar nie passiert wäre. Wenn ich beim Eintreten gesagt habe, dass dieses Gesetz einerseits für die Polizei und andererseits für die Bevölkerung stimmig sein muss, dann ist gerade dieser Antrag in unseren Augen ein Teil, der für die Bevölkerung wichtig ist. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Ich kann es kurz machen: Die Grünen unterstützen den Minderheitsantrag bei den Paragrafen 10 und 12. In der Begründung der Minderheitsanträge können wir uns der SP anschliessen.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): In Paragraf 5 des polizeilichen Dienstreglements steht bereits sinngemäss, dass erniedrigende und beleidigende Handlungen untersagt sind. Es ist also nicht zwingend, dass das nochmals festgehalten werden muss. Es handelt sich allerdings meiner Meinung nach um einen so wichtigen Grundsatz, dass er ruhig auch auf Gesetzesstufe stehen darf. Wenn das heute schon in 99 Prozent aller Fälle auch so praktiziert wird, kann doch die Polizei keine Angst davor haben oder sich angegriffen fühlen, wenn das jetzt auch ins Gesetz kommt. Oder umgekehrt: Wer kann dieser Bestimmung mit gutem Gewissen die Unterstützung versagen? Was ist daran falsch, dass man einer Aufnahme ins Gesetz nicht zustimmen könnte? Wollen Sie sich mit der Ablehnung dieses Minderheitsantrags dem Vorwurf aussetzen, beleidigende oder erniedrigende Handlungen seien unter Umständen eben doch einmal ausnahmsweise erlaubt? Haben Sie Angst davor, dass mit einem solchen Artikel der nötige Handlungsspielraum der Polizei eingeschränkt werden könnte? Es geht doch hier vor allem auch um etwas Psychologie und unser Bemühen, dem Gesetz noch mehr Akzeptanz zu verschaffen, indem wir den zugegebenermassen überkritischen Gegnern den Wind aus den Segeln nehmen, ohne dass damit der Polizei bei der Erfüllung ihres Auftrags Hindernisse in den Weg gelegt werden.

In diesem Sinne und ausdrücklich nicht, um der Polizei irgendwelche Vorwürfe bezüglich ihres bisherigen Verhaltens zu machen, bitte ich Sie, mit uns dem Minderheitsantrag zuzustimmen und so diesen ja inhaltlich unbestrittenen Grundsatz auf Gesetzesstufe zu hieven.

Alfred Heer (SVP, Zürich): In Paragraf 8 ist in den Grundsätzen polizeilichen Handelns bereits geregelt: «Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen.» Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag nicht stattzugeben. Sie drücken damit nichts anderes aus, Renate Büchi, als ob es heute erniedrigende oder beleidigende Behandlungen durch Kräfte der Polizei geben würde. Dies ist nicht der Fall, ich verwahre mich gegen diesen Vorwurf. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

René Isler (SVP, Winterthur): Ich kann es kurz machen nach dem Votum unseres Fraktionspräsidenten (*Alfred Heer*) und da widerspreche ich dem EVP-Sprecher (*Thomas Zollinger*), dass es hier im Gesetz verankert werden müsste oder sollte. Der Paragraf 8 sagt ja nichts anderes und der ist ja EMRK-tauglich (*Europäische Menschenrechtskonvention*), also verfassungsmässig. Wir haben ja eine Verfassung, eine Bundes- sowie eine kantonale Verfassung, wo die Würde und Rechte der Menschen schon niedergeschrieben sind. Und, Renate Büchi, wenn man Ihre Voten hört: Verkaufen Sie die Polizei nicht für dumm! Wie gesagt weiss man ja, was verfassungsmässige Rechte und Würde des einzelnen Menschen sind. Das hier nochmals hineinzuposten, ist irgendwie irrsinnig. Bei den Grünen kann man das aber verstehen, wie erwähnt, sie haben schon so ein tiefgründiges Misstrauen gegen jegliches polizeiliches Handeln; dort ist es eigentlich noch nachvollziehbar. Also bitte lehnen Sie diesen Unsinn ab!

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Renate Büchi mit 97 : 69 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 11

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 12

Minderheitsantrag von Yves de Mestral, Renate Büchi-Wild, Bernhard Egg, Martin Naef, Susanne Rihs-Lanz und Johanna Tremp:

§ 12 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ *Im normalen Dienst sind die Mitarbeitenden der Polizei mit Namensschildern zu versehen.*

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Unbestritten ist, dass die Polizei im so genannten Ordnungsdienst-Tenu, also zum Beispiel am 1. Mai oder bei Fussballmatches, nicht ange-

schrieben sein soll. Auch Sondereinheiten der Polizei sollen sich nicht anschreiben müssen.

Eine Minderheit möchte aber, dass der Polizist, die Polizistin im normalen Dienst ein Namensschild tragen muss. Die Mehrheit der Kommission will keine Pflicht zum Tragen von Namensschildern einführen. Der Polizist und die Polizistin, die Amtshandlungen vornehmen, sind gemäss Paragraf 43 Absatz 3 verpflichtet, Namen und Dienststelle bekannt zu geben, sofern es die Umstände zulassen. Auch ein Polizist und eine Polizistin im Dienst haben Anspruch auf einen gewissen Persönlichkeitsschutz. Zudem verweisen wir auf den Paragrafen, in welchem es heisst, dass die Polizei ihr Handeln angemessen zu dokumentieren hat und vor allem, dass sie sicherstellen muss, dass die eingesetzten Kräfte identifiziert werden können.

Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag abzuweisen.

Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil Wir stellen den Antrag, Paragraf 12 Absatz 3 neu: «Im normalen Dienst sind die Mitarbeitenden der Polizei mit Namensschildern zu versehen.» Community Policing, bürgerinnen- und bürgernehe Polizei, Quartierdienste, das sind so die Schlagworte, die man heute gerne gebraucht, wenn es darum geht, die Polizistinnen und Polizisten ein bisschen näher zur Bevölkerung zu bringen. Man sieht heute Polizistinnen und Polizisten, die Quartierdienst machen, die zu zweit unterwegs sind ohne einen Auftrag, irgendetwas aufzudecken oder zu erspüren, sondern die sich im Quartier bewegen, Ansprechpartnerin, Ansprechpartner sind für Leute, die dort wohnen, die ihnen begegnen und die sie etwas fragen können, was nicht die Nummer 117 notwendig macht, aber trotzdem eine Frage ist, die sonst nicht beantwortet werden kann. Wenn ich mir zwei Polizistinnen oder Polizisten vorstelle, die im Quartier X miteinander unterwegs sind, kann ich nicht verstehen, warum diese beiden Polizisten oder Polizistinnen nicht ein Namensschild tragen könnten. Damit wären sie auch ausgewiesen und jemand käme hinzu und würde sagen «Aha, Herr Soundso oder Frau Soundso». Für uns ist selbstverständlich, dass wir im nicht normalen oder im ausserordentlichen Dienst oder wenn es sich um einen aussergewöhnlichen Einsatz handelt, nicht an ein Namensschild denken. Aber im normalen Ordnungsdienst heute, wo man bei der Polizei näher an die Bürgerinnen und Bürger herankommen will, denke ich, dass das ein guter Ansatz wäre. Mit der

Uniform legitimiert sich der Polizist oder die Polizistin und mit dem Namensschild identifiziert er oder sie sich.

Es ist uns bewusst, dass wir da innerhalb der Polizei nicht auf grossen Widerhall stossen. Und trotzdem möchten wir Ihnen diesen Antrag ans Herz legen, weil damit eine bessere Kenntnisnahme der Polizistinnen und Polizisten durch die Leute auf der Strasse möglich ist. Und ich betone es nochmals: im ordentlichen Dienst, im normalen Dienst. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Für mich ist nicht klar, was mit dem im Minderheitsantrag erwähnten «normalen» Polizeidienst gemeint ist und was der Unterschied zwischen einem normalen und einem nicht normalen Polizeidienst ist. Entscheidend ist aus Sicht der CVP, dass gemäss Paragraph 12 Absatz 2 Polizeigesetz die Polizei jederzeit sicherzustellen hat, dass die eingesetzten Polizeikräfte identifiziert werden können. Wenn auf einen Polizeieinsatz eine Beschwerde oder Klage erhoben wird, ist so gewährleistet, dass der handelnde Polizist im Nachhinein noch festgestellt werden kann. Mit der in Paragraph 12 Polizeigesetz vorgesehenen Dokumentations- und Identifikationspflicht ist dies garantiert. Zudem enthält auch Paragraph 43 des Polizeigesetzes eine Regel. Bei den uniformierten Polizeikräften gilt die Uniform als Legitimation, bei den zivilen der Polizeiausweis. Grundsätzlich ist vor der Amtshandlung der Ausweis zu zeigen. Wenn die Umstände es nicht sofort zulassen, wird es sobald als möglich nachgeholt. Dies ist eine sinnvolle Interessenabwägung zwischen dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Information, mit wem man es zu tun hat, und dem Schutz der Polizeikräfte vor Übergriffen. Die CVP begrüsst es auch, dass kantonsweit ein Minimalstandard in diesem Bereich gilt. Wir lehnen daher den Minderheitsantrag ab. Besten Dank.

René Isler (SVP, Winterthur): Dieser Minderheitsantrag ist wieder irgendwo realitätsfremd. Die Kommissionspräsidentin hat es ja erwähnt, der Persönlichkeitsschutz sollte auch für die tausenden von Polizistinnen und Polizisten gewährt sein. Man stellt ja fest, die heutige Polizei ist auch polyvalent. Da können Sie innerhalb einer halben Stunde vom friedlichen oder normalen Ordnungsdienst plötzlich ins Tenu des unfriedlichen Ordnungsdienstes hineinschlüpfen. Und wenn Sie die Personalien dann einmal bekannt haben bei unseren Saubannerzügen, dann wissen Sie, dass auch da die Polizistinnen und Polizisten nach

wie vor oder leider auch immer mehr Repressalien ausgesetzt sind, sei es dann, dass zu Hause die Familie terrorisiert wird, ob Anschläge auf ihr Eigenheim oder ihre Fahrzeuge verübt werden. Ich kann da nur wiederholen: Das ist ein absoluter Unsinn, zumal wir ja eigentlich auch schon seit Jahren ein so genanntes Vermummungsverbot hätten. Diese lieben Genossinnen und Genossen sind ja auch nicht angeschrieben und halten auch einen Deut auf das. Wenn es wäre, dass eine Polizistin oder ein Polizist nur einen normalen Ordnungsdienst vornehmen müsste – basta, fertig –, dann könnte man noch irgendwo darüber diskutieren. Aber in der heutigen Zeit ist es wirklich möglich, dass Sie als angeschriebene Polizistin oder angeschriebener Polizist innerhalb einer halben Stunde sich plötzlich wieder in einem andern Tenu befinden und einen unordentlichen oder unfriedlichen Ordnungsdienst ausüben müssen. Mir wäre es beim Beschriften der Polizistinnen und Polizisten nicht wohl. Und wenn Sie die Grösse – ich nehme da immer auch die Zollbeamten bei der Flughafensicherheitspolizei als Massstab –, wenn Sie also die Grösse des Namensschilds betrachten, dann kann ich Ihnen sagen: Wenn jemand sich mir in nicht wirklich gut gelaunter Stimmung so weit nähern müsste, dass er meinen Namen lesen kann – nein, Sie hätten das auch nicht gerne. Das ist ein untauglicher Versuch, einmal mehr auch die Polizei in irgendeine Ecke zu stellen, die so nicht ist. Bitte lehnen Sie diesen Schwachsinn ab.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Christoph Holenstein, es wundert mich nicht, dass Sie nicht wissen, was mit dem normalen Ordnungsdienst gemeint ist, Sie waren an der entsprechenden Kommissionssitzung auch gar nicht dabei. Aber wenn Sie im Protokoll nachlesen würden, Seite 918 oben, dort erläutert der Polizeikommandant ganz im Detail, was gemeint ist. Und die Polizei weiss es ganz genau. Ich verzichte darauf, es hier zu verlesen, weil ich gegen das Kommissionsgeheimnis verstossen würde.

Zum Zweiten: Es ist halt eben auch so, dass der Hinweis von Christoph Holenstein auf Paragraph 43 zwar zutreffend ist, nur hier geht es darum, dass eine Polizeibeamtin, ein Polizeibeamter sich dann vorstellt, wenn sie oder er Amtshandlungen vornimmt. Auf der andern Seite ist es aber vielleicht so, dass eine geneigte Bürgerin oder ein geneigter Bürger auf einen Polizeibeamten Zutritt und sehr gerne seinen Namen wüsste und ihn auch mit diesem Namen ansprechen will. In

diesem Sinne ist der Polizeibeamte gemäss Paragraf 43 nicht verpflichtet, sich auszuweisen respektive seinen Namen auszusprechen. Betreffend die befürchteten Repressionen, welche von René Isler genannt wurden, muss ich sagen, ich finde heute keinen Staatsanwalt mehr im Telefonbuch, weil der sich vorsichtshalber aus dem Telefonbuch rausnimmt. Das macht er selbstverständlich mit Recht. Das können aber die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten genau so tun. Abgesehen davon sind ohnehin je länger je weniger Personen im Telefonbuch eingetragen. Die Identifikation ist nicht so einfach, wie Sie es hier darstellen. Ich bin überzeugt, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden – oder ich muss fast sagen: würden – in ein paar Jahren nicht mehr daran denken, dieses Namensschild wegzudenken. Sie wären froh um die geschaffene Bürgernähe.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte kurz auf Yves de Mestral replizieren. Ich habe gesagt, dass der Gesetzestext nicht klar ist. Und offenbar hat Yves de Mestral das auch zugegeben. Man muss ein Kommissionsprotokoll zur Hand nehmen, das nicht öffentlich ist. Wir machen ja das Polizeigesetz für die Öffentlichkeit und die Öffentlichkeit muss wissen, was hier drin steht.

Regierungsrat Ruedi Jeker: Dieser Minderheitsantrag kann auf den ersten Blick Sympathie wecken, weil man Bürgernähe schaffen möchte. Aber ich muss Ihnen raten, davon Abstand zu nehmen, einfach aus Sicherheitsgründen für unsere Polizei selbst. Da hat uns die Technik eingeholt und das ist der Unterschied zum Polizist Wäckerli: Den kennt man aus dem Dorf auch ohne Namensschild. Vielleicht wäre es in der Agglomeration jetzt auch angebracht. Aber ich kann mit dem Handy ein Foto machen und kann dieses ins Internet stellen. Unsere Leute haben eben auch aus Kostengründen im Milizeinsatz unfriedlichen Ordnungsdienst zu leisten. Ich möchte diese Polizeikräfte und ihre Familien nicht einem Risiko aussetzen, wenn man sie mit Namen benennt und sie dann über diese technischen Mittel identifiziert werden können.

Das sind meine Gründe, warum ich dem Rat empfehle, diesem Minderheitsantrag keine Zustimmung zu geben.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Yves de Mestral mit 100 : 61 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

B. Polizeilicher Zwang

§ 13

Minderheitsantrag von Susanne Rihs-Lanz:

§ 13. ¹ *Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.*

² *Zulässig sind folgende Einsatzmittel: technische Sperren, Fesseln, Polizeimehrzweckstöcke, Diensthunde, Gummischrot und Wasserwerfer.*

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Dieser Paragraph war in der Kommission einer der Kernpunkte der Vorlage. Das Wort «insbesondere» in der regierungsrätlichen Vorlage stiess in der Beratung auf Widerstand, da dadurch die Einsatzmittel im Gesetz nicht abschliessend aufgezählt wären. Wir haben uns bei der Umformulierung von Paragraph 13 Absatz 1 an das Berner Polizeigesetz angelehnt. Dies bedeutet, dass die Einsatzmittel in einer Verordnung festgehalten werden müssen. Die Kommission hat sich mehrheitlich darauf geeinigt, dass sie im Sinne der Transparenz in einer Verordnung abschliessend festgehalten werden und diese dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Dadurch wird neben der Transparenz die demokratische Legitimation erhöht. Sollten neue Einsatzmittel eingeführt werden, genügen eine Änderung der Verordnung und die Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Vorschrift der Genehmigung durch den Kantonsrat ist neu in Paragraph 58 Absatz 2 festgehalten.

Ich bitte Sie, bei der Kommissionslösung zu bleiben und den Minderheitsantrag von Susanne Rihs, in welchem im Übrigen – es wurde heute schon in den Eintretensvoten darauf hingewiesen – die Regelung der Schusswaffen als zulässige Einsatzmittel nicht vorgenommen wird, abzulehnen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Der Paragraph 13, wo es um die Einsatzmittel und Waffen geht, ist wohl einer der heikelsten und umstrittensten in diesem Gesetz. Aus der Vorlage 4330 geht ja hervor, dass der Regierungsrat folgende Einsatzmittel für Polizeikräfte vorsieht, ich möchte Ihnen diese einmal vorlesen: «Technische Sperren, Fesseln, Polizeimehrzweckstöcke, Diensthunde, elektrische Destabilisierungsgeräte, Gummischrot, Reizstoffe, Wasserwerfer und Schusswaffen». Das heisst, der Regierungsrat steht hinter all diesen Einsatzmitteln, auch hinter den Elektroschockgeräten, den so genannten Tasern, und hinter Reizstoffen, die aus Sicht des Völkerrechtes problematisch sind. Die Grünen haben kein Verständnis, dass ausgerechnet die SP in der Kommission den Vorschlag machte, die Aufzählung der Einsatzmittel einfach im Gesetz zu streichen und ihre Bezeichnung dem Regierungsrat zu überlassen und – das weiss ich auch – die Aufzählung auf die Verordnungsstufe zu bringen; einem Regierungsrat, der wie vorher erwähnt, eben Geräte vorsieht, die äusserst gefährlich sind und in vielen Fällen bereits zum Tode geführt haben.

Wir Grünen wollen ein transparentes Polizeigesetz. Wir verurteilen diese «Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn-Strategie» der SP. Sie ist vielleicht eine elegante Lösung, um zu verhindern, dass Leute ihrer Partei sich gegen das Gesetz auflehnen und vielleicht das Referendum ergriffen wird. Aber sie hat in unseren Augen nichts mit einer transparenten, ehrlichen Gesetzgebung zu tun. Wir beantragen Ihnen deshalb mit unserem Minderheitsantrag, die Aufzählung der Einsatzwaffen im Gesetz zu lassen, so dass der Stimmbürger und die Stimmbürgerin das auch sehen können, und die gefährlichen, aus der Sicht des Völkerrechtes fragwürdigen zu streichen, nämlich die Elektroschockgeräte und die Reizstoffe.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Die FDP schliesst sich hier vorbehaltlos dem Kommissionsmehrheitsantrag an. Susanne Rihs ist jetzt auch verhältnismässig locker darüber hinweggegangen, dass, wie gesagt, die Schusswaffen in ihrem Minderheitsantrag nicht mehr erwähnt sind, etwas, was auch uns ein bisschen an der Sorgfalt bei der Erarbeitung dieses Antrags zweifeln lässt. Wir finden es aber auch leicht bemühend, dass nun durch die Hintertür sozusagen der so genannte Taser oder – wie er in der regierungsrätlichen Vorlage heisst – das elektrische Destabilisierungsgerät verboten werden soll, und dies, obwohl dieser Rat hier am 23. Mai 2005 ein entsprechendes Verbot im

Rahmen eines grünen Vorstosses äusserst deutlich mit 109 zu 38 Stimmen abgelehnt hat. Also bitte lehnen Sie auch diesen Minderheitsantrag ab.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Gleich vorweg: Wir finden den Antrag der Kommission sehr zweckmässig und rechtsstaatlich eine ausserordentlich gute Lösung. Die Bestimmung der Einsatzmittel soll auf dem Verordnungsweg erfolgen, das wurde nun schon mehrfach erläutert. Der ursprüngliche Antrag der Regierung war zwar sehr transparent, es spricht für die Regierung, dass sie die Einsatzmittel im Gesetz einzeln aufgezählt hat, und sie verdient auch Anerkennung dafür, dass sie sich der Diskussion über diese Einsatzmittel gestellt hat. Nur hat dieser Vorschlag zwei ganz grosse Nachteile, die Kommissionspräsidentin hat es schon gesagt: das Wörtlein «insbesondere». Wenn Sie natürlich eine Aufzählung machen und das Wort «insbesondere» voranstellen, bedeutet das automatisch, dass die Aufzählung eben nicht vollständig ist. In der Folge hätte das geheissen, dass neue Einsatzmittel ohne weiteres hätten eingeführt werden können ohne die Gesetzgebung bemühen zu müssen, ohne den Kantonsrat miteinbeziehen zu müssen. Und der zweite Nachteil: Wenn man mit einem Einsatzmittel nicht einverstanden gewesen wäre, hätte man «schlimmstenfalls» – sage ich jetzt mal in Anführungszeichen – sogar eine Volksabstimmung bemühen müssen, um dann über einen Mehrzweckstock oder einen so genannten Taser abstimmen zu können. Wir meinen, das kanns ja wohl nicht sein! Darum finden wir die getroffene Lösung zutreffend. Ich kann auch noch einmal den Hinweis darauf machen, auch zuhanden der Grünen: Es ist keine Erfindung der Sozialdemokratie, in einem Gesetz die Einsatzmittel nicht zu regeln. Der Kanton Bern – es wurde schon erwähnt – sieht in seinem auch nicht sehr alten Polizeigesetz eine solche Regelung auch nicht vor. Es ist nicht stufengerecht, das in einem Gesetz zu regeln.

Nun zum Antrag der Grünen noch ein paar Worte. Ich bedanke mich für die freundlichen Worte, die von dieser Seite gefallen sind. Wir hätten offenbar nichts Gescheiteres im Sinn, als die Einsatzmittel aus dem Gesetz zu nehmen. Nun, eine abschliessende Aufzählung auf Gesetzesstufe und – es wurde auch schon erwähnt von Thomas Vogel – und dann gar noch die Schusswaffen nicht zu nennen, das ist ja nun wohl nicht sehr zweckmässig. Und es ist nicht stufengerecht. Die Genehmigungspflicht, die die Kommission erfolgreich aushandeln konn-

te, bietet ausserordentlich gute Gewähr dafür, dass der Regierungsrat umstrittene Einsatzmittel eben nicht einfach so einführen kann; das ist ja der zentrale Punkt.

Apropos kritisierte Einsatzmittel: Vielleicht haben die Grünen, vielleicht haben die Kritiker des Kommissionsantrags auch noch nicht gemerkt, dass in diesem Antrag auch eine Genehmigungspflicht für die Munitionsarten eingeführt wurde. Das finden wir einen ganz entscheidenden Fortschritt und einen ganz entscheidenden Erfolg, der in der Kommissionsberatung verbucht werden konnte. Nun über Einsatzmittel zu diskutieren – Einsatzmittel sind ein Reizthema, man soll diese Diskussion führen und sie kann auch geführt werden nach dem Kommissionsantrag. Ich habe nicht im Sinn, nochmals nun im Einzelnen die so genannte «Taser-Diskussion» zu führen. Thomas Vogel hat darauf hingewiesen, vor nicht einmal zwei Jahren haben wir sie schon geführt. Die Taser oder die Destabilisierungsgeräte, wie sie richtigerweise heissen müssten, sind, richtig angewandt, nach der Mehrheit unserer Fraktion eben ein sinnvolles Einsatzmittel, ganz abgesehen davon, dass es nur ganz wenige überhaupt gibt im Kanton Zürich.

Wir bitten Sie also sehr, diesen Kommissionsantrag zu unterstützen und so einem sehr zweckmässigen Vorgehen bei der Bestimmung der Einsatzmittel zum Durchbruch zu verhelfen.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Ja, geschätzte Grüne, eine kleine juristische Schützenhilfe, nur um das klar zu stellen: Wenn die polizeilichen Einsatzmittel in einer Verordnung geregelt werden, dann ist es juristisch überprüfbar vom Bundesgericht. Wenn wir das hier ins Gesetz hineinschreiben, dann ist es eben nicht möglich. Also nur, wenn Sie so überzeugt sind, dass es völkerrechtswidrig ist, dann müssen Sie für die Verordnung kämpfen und nicht für diese unsinnige gesetzliche Regelung!

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Nur noch ein Satz. Ich habe gesagt, wir haben uns an das Berner Polizeigesetz angelehnt. In diesem Berner Polizeigesetz gibt es auch die Verordnung zu den Zwangsmitteln. Diese müssen dort aber nicht vom Kantonsrat genehmigt werden. Und dort haben wir ja eine Barriere eingebaut, dass man auch über diese Mittel dann diskutieren kann. Ich

denke, die Grünen bringen da nicht nur der Polizei, sondern auch dem Regierungsrat und zum Schluss auch dem Kantonsrat sehr viel Misstrauen entgegen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Susanne Rihs mit 143 : 12 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 14

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Hier geht es um die Androhung des Zwangs. Die Kommission hat in Absatz 2 litera a die Worte «die Umstände es nicht zulassen, insbesondere» gestrichen. Damit wurde dieser Paragraph etwas verschärft und klarer geregelt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 15

Minderheitsantrag von Susanne Rihs-Lanz:

§ 15. Werden Personen durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihnen die Polizei den notwendigen Beistand und verschafft ärztliche Hilfe.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Mit dem Minderheitsantrag wird die Streichung der Worte :«soweit es die Umstände zulassen» beantragt. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Streichung nicht sinnvoll ist. Grundsätzlich leistet die Polizei Beistand und verschafft ärztliche Hilfe. Dies ist jedoch nicht in jeder Gefahrensituation sofort möglich, die Kommissionsmehrheit denkt da an Tumulte oder an eskalierende Situationen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Ich habe in meinem Eingangsvotum von den guten Grundsätzen in diesem Gesetz gesprochen. Beim Paragraphen 15 haben wir so einen guten Grundsatz, nämlich dass

Personen, die durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt werden von der Polizei den notwendigen Beistand erhalten und dass man ihnen ärztliche Hilfe vermittelt. Leider wird der Grundsatz mit einem Anhängsel, mit einem Nebensatz gleich wieder aufgeweicht. Die Verletzten erhalten zwar Hilfe, aber eben nur, wenn es die Umstände zulassen. Man nimmt hier wie in vielen andern Paragraphen auch die Ausnahme gleich vorweg, so dass man immer sagen kann, die Umstände hätten es leider nicht erlaubt.

Die Grünen wollen Grundsatzparagraphen, die ihren Grundsatz beibehalten. Darum beantragen wir Ihnen, im Paragraphen 15 dem Schluss «soweit es die Umstände zulassen» zu streichen. Danke.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Hier kommt die Hilflosigkeit der Anträge der Grünen mustergültig zum Ausdruck. Es wird hier von guten Grundsätzen gesprochen. Es sind Grundsätze von Gutmenschen, von naiven Gutmenschen, wenn Sie hier so argumentieren. Stellen Sie sich bitte vor, bei einem polizeilichen Eingriff wird eine Drittperson leicht verletzt, indem der Bankräuber flüchtet. Nun soll man sich also um diese Person kümmern, diese verarzten, und einen Schwerverbrecher sollte man laufen lassen; völlig hirnrissig, diese Argumentation! Wenn Sie jetzt hier das Gegenteil behaupten, dann haben Sie nicht verstanden, worum es geht. Es geht hier um die Gesamtqualifikation des polizeilichen Handelns. Es soll keine weiteren Dienstanweisungen und Polizeireglemente mehr geben, keine mehr! Das ist das Ziel. Es gibt vielleicht noch ganz kleine Ausnahmen, wie es in Paragraph 9 erwähnt wurde, aber genau das soll verhindert werden. Und die Polizisten hätten also den Auftrag, jemanden, der leicht verletzt ist, zu behandeln, und Schwerverbrecher laufen davon. Das kann ja nicht Ihr Ernst sein! Wenn Sie denken, mit diesen Anträgen würden Sie hier den guten Grundsätzen nachleben, und die böse SP hätte an nichts anderes gedacht als an ihre Klientel, dann sind Sie völlig in die Irre gelaufen.

René Isler (SVP, Winterthur): Ich bin leicht erstaunt über die Voten von Kollege Yves de Mestral. Auch wenn er von der SP ist, spricht er mir aus dem Herzen (*Heiterkeit*), und das heisst weiss Gott was. Der Antrag von Susanne Rihs ist einmal mehr absolut stupid und realitätsfremd, kann ich da nur sagen. Also Sie haben eine ganz miese Arbeit gemacht, liebe Grüne. Das ist ja heute schon Pflicht, die Hilfeleistung eines Verletzten, das ist ja bereits heute schon gesetzlich geregelt. Und

wie realitätsblind Sie sind, darüber braucht man keine grossen Darstellungen zu machen. Bei einem polizeilichen Einsatz, wo auch das letzte Mittel, eine Schusswaffe, eingesetzt wird, und Sie nicht sicher sind, ob hinter diesem Kugelhagel nochmals jemand hervortritt, noch für irgendjemanden, ob jetzt leicht oder schwer verletzt, die Deckung aufzugeben, die Eigensicherung aufzugeben und dafür dann auf dem Heldenfriedhof zu enden, meine lieben Grünen, das ist absolut stupid. Bitte lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: René Isler, ich bitte Sie, sich künftig in Ihrer Wortwahl etwas sorgfältiger zu verhalten.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Susanne Rihs mit 137 : 12 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 16

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: In Paragraph 16 Absatz 1 hat die Kommission die Worte «wenn die Gefahr droht» durch «wenn der begründete Verdacht besteht» ersetzt. Die Kommission ist der Ansicht, dass mit der neuen Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht wird, wann eine Fesselung zulässig ist, nämlich nur dann, wenn ein begründeter Verdacht auf einen der aufgezählten Tatbestände besteht.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 17

Minderheitsantrag von Susanne Rihs-Lanz:

§ 17 Abs. 1 und 2 unverändert.

³*Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.*

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Vorerst zur Änderung, die wir in der Kommission vorgenommen haben. Litera e wurde leicht geändert und dahingehend eingeschränkt, dass die Einrichtung, die der Allgemeinheit dient, wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden muss. Zu denken ist zum Beispiel an eine Staumauer. Diese Formulierung, die wir gewählt haben, entspricht im Übrigen dem Paragraphen 81 litera des heutigen Dienstreglements.

Noch zu Absatz 3, zum Minderheitsantrag, der den Warnruf vor einer Schussabgabe zwingend vorschreiben will. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass der Warnruf grundsätzlich zu erfolgen hat, aber – wir haben es auch in den Eintretensvoten schon gehört –, dass es ausnahmsweise Situationen gibt, wo dies nicht möglich ist.

Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Beim Schusswaffengebrauch ist zu bedenken, dass immer auch völlig unbescholtene Personen ins Visier der Polizei geraten können. Am Grundsatz, dass dem Schusswaffengebrauch eine deutliche Warnung voranzugehen hat, darf deshalb nicht gerüttelt werden. Wir dürfen es nicht so weit kommen lassen, dass ein unangekündigter Schusswaffengebrauch zur Regel wird. Wir bitten Sie deshalb auch hier, den Zusatz, der den Grundsatz aufweicht, zu streichen. Und ich möchte einfach noch sagen: Was wären wir für ein Parlament, wenn wir uns immer einig wären? Dann bräuchten wir gar nicht jeden Montag hier aufzutauchen. Wir haben da eine andere Meinung und ich bitte Sie, das zu respektieren.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Es ist ja in Paragraf 17 schon ausführlich ausgeführt, dass der Schusswaffengebrauch wirklich das letzte der bezeichneten Mittel ist, die von der Polizei eingesetzt werden. Und wenn wir Ihrem Minderheitsantrag, Susanne Rihs, stattgeben würden, würden wir die Polizei zum Freiwild der Kriminellen degradieren, und das wollen wir nicht. Bitte lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Einmal mehr muss ich festhalten: Der Antrag ist unrealistisch und unpraktikabel. Was wollen Sie, wenn die Polizei ein Auto auf der Autobahn verfolgt? Soll zuerst der Polizist zum Auto heraufrufen «Hallo, ich mache einen Warnschuss!» oder was? Es geht um den Grundsatz, wonach selbstverständlich klar ist, dass hier beim schärfsten Mittel, beim allerschärfsten Mittel des polizeilichen Eingriffs Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss. Und eben genau diese Verhältnismässigkeit kommt zum Ausdruck mit dem Warnruf, der grundsätzlich abgegeben werden muss, sich aber in bestimmten Situationen erübrigt. Ein zweites Beispiel, jetzt aus Opfersicht – wir betreiben hier auch ein Stück weit Opferschutz: Ein Opfer ist in einer Geiselnahme unter Schusswaffenandrohung festgehalten. Was soll hier die Polizei rufen? «Achtung, wir geben einen Warnschuss ab, wir schiessen jetzt auf den Geiselnahme!»? Das ist nicht realistisch. In diesem Sinne ist dieser Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Susanne Rihs mit 133 : 12 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

4. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen

A. Grundsätze

§§ 18, 19 und 20

Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Personenkontrolle und erkennungsdienstliche Massnahmen

§ 21

Minderheitsantrag von Susanne Rihs-Lanz und Yves de Mestral:

§ 21. ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei unter Nennung des Grundes eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird. Abs. 2 und 3 unverändert.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Der Minderheitsantrag will die Polizei bei einer Personenkontrolle verpflichten, den Grund für eine Personenkontrolle zu nennen. Dazu ist zu sagen, dass Kontrollen durch die Polizei nicht ohne Anlass durchgeführt werden. Es muss stets ein Grund dafür gegeben sein beziehungsweise ein Auftrag bestehen. Aus polizeitaktischen Gründen kann es nötig sein, den Grund nicht zu nennen, so zum Beispiel, wenn nach einem entflohenen Häftling gefahndet wird oder nach jemandem, der eine gefährliche Substanz bei sich trägt. Die Kommission ist der Meinung, dass der Grund nicht genannt werden muss.

Wir bitten Sie um Ablehnung dieses Minderheitsantrags.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Ich spreche gleich zu den Paragraphen 21 und 22, weil sie in die gleiche Richtung gehen.

Unter der Formulierung «wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist» darf die Polizei vieles. Die Logik des neuen Polizeigesetzes ist die, dass die Polizei nach einem Eingriff immer sagen kann

«Wir haben gesetzmässig gehandelt», auch wenn der Zugriff unverhältnismässig war. Unter dem Aspekt der Aufgabenerfüllung wird es möglich sein, dass die Polizei Personen anhalten, deren Identität feststellen und abklären darf. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen. Die Polizei darf Personen zu einer Dienststelle bringen, wenn Abklärungen nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden konnten. Das heisst ganz klar, dass wenn Sie zum Beispiel kein Ausweispapier auf sich tragen, bereits verdächtigt werden und auf dem Polizeiposten landen können. Mit Befremden stellen wir Grünen fest, dass wir also in der Tat so weit gekommen sind, dass jede Person, die im Kanton Zürich keinen Ausweis auf sich trägt, sich vor der Polizei fürchten muss. Mit unserem Minderheitsantrag wollen wir erreichen, dass die Polizei bei ihren Durchsuchungen den betroffenen Personen wenigstens den Grund für ihr Tun bekannt geben muss. Das ist wirklich das Mindeste, das wir verlangen können.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Susanne Rihs mit 126 : 12 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 22

Minderheitsantrag von Susanne Rihs-Lanz:

§ 22. ¹ *Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung vornehmen, wenn die Feststellung der Identität einer Person*

a. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und ein begründeter Anlass besteht und

lit. b unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Zuerst zur Änderung, die die Kommission in diesen Paragrafen vorgenommen hat. Sie hat einen zweiten Absatz eingefügt. Damit wird die Ver-

nichtung der erkennungsdienstlich erhobenen Daten auf Gesetzesstufe geregelt.

Zum Minderheitsantrag: Litera a und litera b des Absatzes 1 regeln kumulativ die Voraussetzungen und schränken damit den Anwendungsbereich der erkennungsdienstlichen Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung genügend ein. Sie dürfen nur subsidiär zum Einsatz gelangen, wenn andere vorhandene Mittel nicht genügen. Zudem ist die Kommission der Ansicht, dass mit dem Ausdruck «notwendig» vollumfänglich umschrieben ist, wann dies eingesetzt werden darf. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Das Wort zum Minderheitsantrag hat Susanne Rihs bereits gehabt.

Martin Naef (SP, Zürich): Nur kurz. Es ist hier wieder einmal die Gelegenheit aufzuzeigen, dass wir uns eben hier ausserhalb von Strafermittlungen befinden, und ausserhalb von Strafermittlungen sind in diesem Paragraphen eben die Gründe ja ausgeführt, die Gründe, die dazu führen können, dass man jemanden erkennungsdienstlich behandelt. Hier dann noch zusätzlich zu sagen, das gelte aber nur in begründeten Anlässen, wenn die Begründung ja hier aufgeführt ist, das ist ein Witz!

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Susanne Rihs mit 141 : 12 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

C. Polizeiliche Vorladung und Befragung

§§ 23 und 24

Keine Bemerkungen; genehmigt.

D. Polizeilicher Gewahrsam

§ 25

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 26

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: In Absatz 2 wurde bei der Benachrichtigung der zeitlichen Dringlichkeit mehr Gewicht verliehen. Die Polizei ist verpflichtet, aber auch berechtigt, lediglich Angehörige oder Familiengenossen zu benachrichtigen, soweit dies nicht dem mutmasslichen Willen der Person widerspricht. Bei Angehörigen handelt es sich gemäss Strafgesetzbuch im Wesentlichen um Ehegatten und Verwandte in gerader Linie, bei Familiengenossen handelt es sich um jegliche Personen, die im selben Haushalt wohnen. Wichtig ist uns aber, nun festzuhalten, dass die Polizei auch andere Personen benachrichtigen darf, falls sich aus den Umständen ergibt, dass es sich um eine Person des Vertrauens handelt. Dies kann sich zum Beispiel aus einem Papier, das die Person mit sich trägt, aus einem entsprechenden Eintrag in einer Agenda oder aus einem Foto mit Namen ergeben.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Ganz spontan. In meinem Umfeld ist die Frage aufgekommen, wieso man hier Familiengenossen und nicht Familienmitglieder, was eigentlich normal wäre, sagt. Vielleicht nimmt sich das die Redaktionskommission dann zur Brust.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Werner Bosshard, wenn Sie, statt miteinander zu sprechen, zugehört hätten, was die Kommissionspräsidentin sagt, hätten Sie die Erklärung gehabt. Bei Familiengenossen handelt es sich um jegliche Personen, die im selben Haushalt wohnen, also Freunde oder eine WG sind auch Familiengenossen. Das haben wir in der Kommission ausführlich diskutiert, diese Frage wurde von Renate Büchi gestellt. Sie hätte auch lieber Familienmitglieder gehabt. Ich habe jetzt zwar das Kommissionsgeheimnis verletzt, aber wir haben uns mit dieser Frage befasst. Und wir sind dabei geblieben, dass «Familiengenossen» bleiben muss; da wird auch die Redaktionskommission keine Arbeit damit haben.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 27

Keine Bemerkungen; genehmigt.

E. Vor-, Zu- und Rückführung

§§ 28, 29, 30 und 31

Keine Bemerkungen; genehmigt.

F. Überwachung, Wegweisung und Fernhaltung von Personen

§ 32

Minderheitsantrag von Susanne Rihs-Lanz, Yves de Mestral, Renate Büchi-Wild, Bernhard Egg und Martin Naef:

§ 32. Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten offen oder verdeckt überwachen und soweit notwendig Bild- und Tonaufnahmen machen. Voraussetzungen dazu regelt die Verordnung.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Eine Bemerkung zum Titel F vorerst. Die Kommission hat unter dem Titel «I. Fernhaltung von Tieren, Fahrzeugen und anderen Gegenständen» in den Paragraphen 40a und 40b zu diesem Bereich gesetzliche Voraussetzungen geschaffen. Deshalb bezieht sich Titel F nur noch auf Personen, was entsprechend ergänzt wurde.

Nun zum Minderheitsantrag. Die Mehrheit der Kommission erachtet eine Regelung der Voraussetzungen in einer Verordnung als unnötig. Für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben soll die Polizei an allgemein zugänglichen Orten technische Mittel zur Überwachung gebrauchen dürfen. Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage, die mit diesem Paragraphen geschaffen wird. Diese Überwachungen müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen entsprechen dann dem verfassungsrechtlichen Schutz der Grundrechte. Was als weitere Voraussetzung in einer Verordnung noch geregelt werden soll, ist der Mehrheit der Kommission nicht ersichtlich.

Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Mit diesem Paragraphen soll eine völlig offen formulierte Blaconorm für polizeiliche Überwachun-

gen geschaffen werden, einschliesslich der Befugnis, Bild- und Tonaufnahmen zu machen. Als einzige Voraussetzung ist genannt – wie könnte es anders sein? – «zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben». Ich weiss nicht, ob Sie sich eigentlich bewusst sind, wie schwerwiegend solche Eingriffe für das Privatleben jedes einzelnen Bürgers, jeder einzelnen Bürgerin sein können und wie heikel sie in Zusammenhang mit den europäischen Menschenrechten sind. Wenn man solche Massnahmen zulassen will, dann sollten wenigstens gesetzliche Grundlagen und detaillierte Regelungen erlassen werden, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Zwecken polizeiliche Überwachungen im Einzelnen zulässig sind. Wir fordern deshalb, dass diese Voraussetzungen in der Verordnung geregelt werden und dies im Gesetz erwähnt wird.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Wir haben die Anträge der Grünen durchaus differenziert geprüft und das Resultat davon ist, dass wir diesen Minderheitsantrag unterstützen. Wir sind nicht dagegen, dass allgemein zugängliche Orte überwacht werden dürfen, aber wir finden mit den Grünen, dass dies ein recht schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit der Einwohnerinnen und Einwohner dieses Kantons ist. Und wir finden mit den Grünen, dass die Voraussetzungen und die Schranken für eine solche Massnahme mindestens in der Verordnung geregelt werden sollten.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Susanne Rihs mit 95 : 57 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

14442

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 19. März 2007

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 19. Mai 2007.